

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

H. Küpper Die Wiedereinführung des dinglichen Bauwerks- rechts in Ungarn: Einführung mit Textübersetzung 105	
IOR-Chronik Russische Föderation, Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Albanien	111
IRZ-Bericht Afrika	116

7/2023

32. Jahrgang • 27. Juli 2023 • Seite 105 – 119

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 07/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RA In Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Dokumente und Materialien

H. Küpper Die Wiedereinführung des dinglichen Bauwerksrechts in Ungarn: Einführung mit Textübersetzung 105

IOR-Chronik

Russische Föderation Gesetz über die Militärpflicht und den Militärdienst, Bildungsgesetz, Familiengesetzbuch, OWiGB, Veteranengesetz, u.a. 111

Tschechische Republik Entscheidung des VerfG zur Vergütung der Mitglieder der Vertretungen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten, Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge u.a. 113

Ungarn Verlängerung des Ausnahmezustands wegen des Kriegs in der Ukraine, Digitalisierung des Volksbegehrenverfahrens u.a. 114

Rumänien Fahrerlaubnisrecht, Liste von „Personen mit hohem Vermögen“, Bonuskarten, „Rachepornos“ 115

Albanien Mediengesetz, Festsetzung von Löhnen und Gehältern in staatlichen Einrichtungen, u.a. 115

Aus der Tätigkeit der IRZ

Tunesien 116

Marokko 117

Algerien 118

Mauretanien 119

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 7/2023

27. Juli · 32. Jahrgang · Seite 105–119

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Dokumente und Materialien

Die Wiedereinführung des dinglichen Bauwerksrechts in Ungarn: Einführung mit Textübersetzung

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, Regensburg/Budapest*

Mitte 2023 hat der ungarische Gesetzgeber mit dem Bauwerksrecht in §§ 5:159/A-5:159/F BGB ein neues sachenrechtliches Institut eingeführt. Der Beitrag ordnet dieses neue Institut in den rechtshistorischen Kontext und die Systematik des BGB ein. Er schließt mit einer Übersetzung der neuen Bestimmungen des BGB ab.

In mid-2023, the Hungarian legislator has introduced a new property law institute, the edifice right in §§ 5:159/A-5:159/F of the Civil Code. The article places this new institute in the legal-historical context and the systematics of the Civil Code. The article concludes with a translation of the new provisions of the Civil Code.

I. „Superficies solo cedit“ im ungarischen Recht

Das deutsche Sachenrecht steht recht trutzig auf dem Boden des Grundsatzes „*superficies solo cedit*“ (oder „*aedificium solo cedit*“). Dieser Grundsatz schafft klare Verhältnisse, denn so teilt ein Gebäude, das üblicherweise nicht ohne Beschädigung von seiner Stelle entfernt werden kann, zwingend das sachenrechtliche Schicksal des Bodens, auf dem es recht unverrückbar steht. Der Preis, den das deutsche Zivilrecht – nicht nur an dieser Stelle – für seine Prinzipienfestigkeit zahlt, ist die Missachtung der legitimen wirtschaftlichen Interessen des Rechtsverkehrs, der auf unhandliche Ersatz- und Hilfskonstruktionen wie etwa das Erbbaurecht zurückgreifen muss.

Nicht so das ungarische Recht. Es steht einem gespaltenen Eigentum dergestalt, dass der Boden einen anderen Eigentümer haben kann als das darauf stehende Gebäude, aufgeschlossener gegenüber. Das war allerdings nicht immer so. Bis 1849 galt feudales Bodenrecht, das vielfach geschichtete dingliche Rechte an ein- und demselben Grundstück, Gebäude etc. ohne Weiteres zuließ. Nach der Niederschlagung der Revolution galt ab 1849 zunächst österreichisches Recht unmittelbar, und auch nach der stufenweisen Wiederherstellung des alten ungarischen Rechts ab 1860 blieb es im Grundstücksrecht bei dem österreichischen Grundsatz, dass Gebäude als Bestandteile des Grundstücks anzusehen seien und daher nicht Gegenstand separater Sachenrechte sein könnten¹.

Nur im Rahmen spezieller Rechtskonstruktionen konnte das Gebäude eine andere sachenrechtliche Lage annehmen als das Grundstück darunter. Besonders ausdifferenziert waren derartige Spezialkonstruktionen bei landwirtschaftlichen Grundstücken. Der Entwurf des Privatrechtsgesetzbuchs von 1928², der zwar vom Parlament nicht angenommen wurde, aber wegen seiner Qualität die Zivilrechtsprechung bis zur Machtergreifung der Kommunisten entscheidend prägte, verblieb in § 434 Abs. 2 bei der genannten, österreichisch inspirierten Rechtslage.

Die erste ungarische Privatrechtskodifikation, das sozialistische Bürgerliche Gesetzbuch von 1959 (in der Folge: ZGB 1959)³, setzte in diesem Punkt sowjetisches Rechtsdenken an die Stelle des ererbten österreichischen. In der Sowjetunion hatte der gesamte Boden aus ideologischen Gründen im Eigentum des Staats zu stehen. Damit dieser ideologische Purismus nicht zu wirtschaftlicher Unbeweglichkeit führte, erlaubte das sowjetische Recht separates Eigentum an Gebäuden etc.⁴ Dem folgte Ungarn, auch wenn nicht mit demselben ideologischen Rigorismus: In Ungarn konnten Grundstücke auch andere Eigentümer als den Staat haben. Das Grundstück und das Gebäude als separate und somit separat sachenrechts-

* Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper ist Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht und wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht ebenda sowie Universitätsdozent an der Andrassy Deutschsprachige Universität Budapest.

1) Kolosváry, Bálint in Szladits, Károly (Hrsg.): Magyar Magánjog. Ötödik kötet: Dologi jog [Ungarisches Privatrecht. Fünfter Band: Sachenrecht], Grill Károly Könyvkiadóvállalata: Budapest 1942, S. 30-31; Mádl, Ferenc: Kodifikation des ungarischen Privat- und Handelsrechts im Zeitalter des Dualismus, in: Csizmadia, Andor / Kovács, Kálmán (Hrsg.): Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848-1944, Akadémiai Kiadó: Budapest 1970, S. 87-119.

2) Gesetzentwurf V. von 1928, veröffentlicht: Ungarisches Königliches Justizministerium (Hrsg.): Ungarns Privatrechtsgesetzbuch, Ung. Kgl. Justizministerium: Budapest 1928. Hierzu s. Küpper, Herbert: Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas, Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 54, Peter Lang: Frankfurt/M. 2005, S. 352.

3) Gesetz 1959:IV über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 11.8.1959, Magyar Közlöny [ungarisches Gesetzblatt, in der Folge abgekürzt: MK] 1959 Nr. 82 S. 657. Hierzu in deutscher Sprache Szász, Stefan: Das neue Zivilgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik, RabelsZ 1961, S. 553-573.

4) Küpper (Fn. 2), S. 475.

fähige Sachen hingegen übernahm Ungarn aus der Sowjetunion. Diese Möglichkeit sah § 97 BGB 1959 vor. Die Vorschrift lautete in deutscher Übersetzung⁵:

§ 97. (1) Das Eigentumsrecht an dem Gebäude steht dem Bodeneigentümer zu.

(2) Dem Bauherrn steht das Eigentumsrecht an dem Gebäude zu, falls

a) das Gebäude durch eine Genossenschaft auf Boden in staatlichem Eigentum, der auf der Grundlage eines Mitgliedschaftsverhältnisses oder aus einem anderen Rechtstitel in ihrer Nutzung steht, errichtet wird;

b) das Gebäude durch eine Privatperson auf Boden errichtet wird, den der Staat oder eine Genossenschaft ihr unentgeltlich in Nutzung gegeben hat,

c) im Übrigen eine Rechtsvorschrift oder eine Vereinbarung mit dem Bodeneigentümer vor der Beendigung der Bauarbeiten dies so bestimmt.

(3) Falls die Eigentümer sowohl des Bodens als auch des Gebäudes Privatpersonen sind, steht dem Bodeneigentümer an dem Gebäude und dem Eigentümer des Gebäudes an dem Boden ein Vorkaufsrecht zu.

Der Text wurde in der großen BGB-Novelle von 1977 leicht verändert und liberalisiert; so konnten ab dann auch juristische Personen ein Gebäude errichten und die Vereinbarung zwischen Boden- und Gebäudeeigentümer auch nach Abschluss der Bauarbeiten geschlossen werden. Über alle Änderungen hinweg stabil war die Eigentumsspaltung die Ausnahme und die sachenrechtliche Einheit von Grundstück und Gebäude der Regelfall, was auch die Rechtsprechung betonte⁶. 1991 wurde § 97 ZGB 1959 novelliert und von den sozialistischen Besonderheiten gereinigt. Ab dem 9.6.1991 lautete die Vorschrift in deutscher Übersetzung⁷:

§ 97. (1) Das Eigentumsrecht an dem Gebäude steht dem Bodeneigentümer zu.

(2) Dem Bauherrn steht das Eigentumsrecht an dem Gebäude zu, falls das Gesetz oder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bodeneigentümer dies so bestimmt.

(3) Dem Bodeneigentümer steht an dem Gebäude, dem Eigentümer des Gebäudes an dem Boden ein Vorkaufsrecht zu.

An der Möglichkeit des gespaltenen Eigentums änderte sich bis zur Aufhebung des ZGB 1959 zum 15.3.2014 nichts.

Am 15.4.2014 trat Ungarns zweite Zivilrechtskodifikation, das Bürgerliche Gesetzbuch von 2013 (in der Folge: BGB), in Kraft⁸. Nach Jahrzehnten der Kodifikationsarbeiten konnte damit das auf Dauer den Ansprüchen einer Marktwirtschaft und einer grundrechtsbasierten Privatrechtsordnung nicht gerecht werdende ZGB 1959 durch einen moderneren Kodex ersetzt werden. Zum Grundsatz des „*superficies solo cedit*“ kehrte allerdings auch das BGB nicht zurück, sondern gestattet in §§ 5:18-5:20, 5:145 BGB recht weitgehend Vereinbarungen über gespaltenes Eigentum. Die genannten Vorschriften lauten vom Inkrafttreten des BGB bis zum Erlass eines neuen Grundbuchrechts wie folgt⁹:

§ 5:18 [Eigentumsrecht an Gebäuden und Boden]. (1) Das Eigentumsrecht an einem Gebäude steht – falls die Eigentümer des Gebäudes und des Bodens nichts Abweichendes vereinbaren – dem Bodeneigentümer zu.

(2) Der Eigentümer einer Immobilie kann bestimmen, dass der Boden und das darauf stehende Gebäude als selbstständige Immobilien in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 5:19 [Vertragliche Regelung der Bodennutzung zwischen Boden- und Gebäudeeigentümer]. (1) Falls der Bodeneigentümer und der Eigentümer des Gebäudes ihre Rechte und Pflichten in Verbindung mit der Errichtung des Gebäudes und der Nutzung des Bodens in einem Vertrag regeln, ist dieser Vertrag gegenüber dritten Personen nur dann wirksam, falls er im Grundbuch vermerkt ist.

(2) Der Bodeneigentümer und der Eigentümer des Gebäudes können vereinbaren, dass der Eigentümer des Gebäudes das Gebäude mit Zustimmung des Bodeneigentümers veräußern oder belasten kann. Der Eigentümer des Gebäudes kann von dem Eigentümer des Bodens die Erteilung der Zustimmung verlangen, falls die Veräußerung oder Belastung die Erfüllung der Pflichten, die dem Eigentümer des Gebäudes obliegen, oder den vertraglich niedergelegten Zweck der Errichtung des Gebäudes nicht gefährdet.

§ 5:20 [Vorkaufsrecht im Fall des auseinanderfallenden Eigentums an Gebäude und Boden]. Falls die Eigentumsrechte an dem Boden und an dem darauf stehenden Gebäude auseinanderfallen, steht dem Bodeneigentümer an dem Gebäude und dem Eigentümer des Gebäudes an dem Boden ein Vorkaufsrecht zu.

§ 5:145 [Bodennutzungsrecht im Fall des auseinanderfallenden Eigentumsrechts am Boden und am Gebäude]. (1) Falls das Eigentumsrecht an dem Boden und an dem darauf stehenden Gebäude nicht derselben Person zusteht, steht dem Eigentümer des Gebäudes für die Zeit des Bestehens des Gebäudes in dem für die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes notwendigen Umfang ein Bodennutzungsrecht an dem Boden zu.

(2) Kraft seines Bodennutzungsrechts ist der Eigentümer des Gebäudes in dem zur Nutzung des Gebäudes notwendigen Umfang berechtigt, den Boden zu nutzen und seine Nutzungen zu ziehen, sowie im Verhältnis der Nutzung verpflichtet, die mit der Erhaltung des Bodens einhergehenden Lasten zu tragen.

Mit dem Erlass eines neuen Grundbuchrechts nahm der Gesetzgeber 2021 punktuelle, v. a. terminologische Änderungen an § 5:18 Abs. 2, § 5:19 Abs. 1, § 5:20 und § 5:145 Abs. 1 BGB vor, ohne allerdings deren Regelungsgehalt zu verändern. Folglich können sich auch heute noch die Eigentümer des Bodens und des darauf errichteten Gebäudes relativ frei über die Aufspaltung des Eigentums an beiden Immobilien einigen. In diesem Fall steht dem Gebäudeeigentümer kraft Gesetzes ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück in dem Maße zu, wie es zur Nutzung des Gebäudes notwendig ist. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, bilden Boden und Gebäude eine einzige Immobilie mit einem gemeinsamen sachenrechtlichen Status.

II. Dingliche Nutzungsrechte an Gebäuden ohne Spaltung des Eigentums

Der gewünschte wirtschaftliche Erfolg, dass an einem Gebäude eine andere Person sachenrechtliche Rechte innehat als der Eigentümer des darunterliegenden Bodens, lässt sich im ungarischen Recht auch noch auf andere Weise erreichen.

Eine besondere Konstellation ist das Wohnungseigentum, das es in Ungarn seit 1924 auf gesetzlicher Grundlage gibt¹⁰.

5) Übersetzung des Autors.

6) Oberstes Gericht, AZ.: P. törv. II. 20.565/1985, Bírósági Határozatok [Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts] 1986 Nr. 106.

7) Übersetzung des Autors.

8) Gesetz 2013:V über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 26.2.2013, MK 2013 Nr. 31 S. 2382, in deutscher Übersetzung von Herbert Küpper abgedruckt in Institut für Ostrecht (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblatt, C. H. Beck: München, 4 Bde., Bd. 4, Länderteil Ungarn, Gliederungsnummer UNG 200. Hierzu in deutscher Sprache Benke, József: Einführung in die Allgemeinen Prinzipien des neuen ungarischen Privatrechts, Jahrbuch für Ostrecht 2021, S. 285-344; Csehi, Tamás: Das neue ungarische BGB, Jahrbuch für Ostrecht 2010, S. 255-287; Küpper, Herbert: Ungarns neues BGB, WiRO 2014, S. 129-135, S. 174-178, S. 205-212, S. 234-240, S. 266-274, S. 327-337, S. 366-374, 2015, S. 12-19, S. 46-50; Vékás, Lajos: Über das neue ungarische Zivilgesetzbuch, Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae. Sectio Iuridica, Tomus LIV, 2013, S. 5-31.

9) Übersetzung entnommen aus WiRO-Handbuch (Fn. 8), UNG 200. Die Paragraphennummerierung des BGB folgt dem Vorbild des niederländischen BWB. Es besteht aus acht Büchern, und vor dem Doppelpunkt steht die Nummer des Buches. Danach folgt die eigentliche Paragraphennummer. Jedes Buch beginnt mit § 1. Das fünfte Buch enthält das Sachenrecht. Die Klammerzusätze hinter den Paragraphennummern sind Bestandteile des offiziellen Gesetzestexts.

10) Gesetzesartikel 1924:XII über das Gemeinschaftshauseigentum v.

An den einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten besteht Sondereigentum, und die Sondereigentümer haben das Eigentum an dem Grundstück, den Außenmauern, dem Dach, den Installationen etc. gemeinsam inne.

Darüber hinaus kann der Eigentümer eines bebauten Grundstücks einem anderen Rechtssubjekt dingliche Nutzungsrechte an dem Bauwerk einräumen. Hierfür stehen mehrere beschränkte dingliche Rechte zur Verfügung: der Nießbrauch¹¹, die Nutzung¹², die z. B. in einem dinglich abgesicherten Wohnrecht bestehen kann, sowie die Grunddienstbarkeit¹³. Alle diese beschränkten dinglichen Rechte sind vom Gesetz nur in groben Zügen vorgegeben. Ihre konkrete Ausgestaltung unterliegt der Vertragsfreiheit, sodass sie alle zwischen den Parteien so vereinbart werden können, dass der Berechtigte ein Gebäude auf einem fremden Grundstück (und, je nach Ausgestaltung, auch das Grundstück in einem gewissen Maße) besitzen und nutzen kann. Das Eigentum sowohl an dem Boden als auch an dem Gebäude verbleibt dabei beim ursprünglichen Eigentümer, wird aber durch die beschränkten dinglichen Nutzungsrechte eingeschränkt. Wie alle Immobiliarsachenrechte setzen auch diese Nutzungsrechte an einer fremden Immobilie die Eintragung im Grundbuch voraus.

Hierin liegt der Unterschied zu dem bereits erwähnten gesetzlichen Nutzungsrecht des Gebäudeeigentümers am darunter liegenden Boden gemäß § 5:145 BGB. Dieses Bodennutzungsrecht entsteht kraft Gesetzes und setzt keine Vereinbarung der Parteien voraus. Das Gesetz geht zwar davon aus, dass sich die Parteien über den exakten Umfang und die Art und Weise der Ausübung dieses Nutzungsrechts einigen, aber die Einigung ist keine konstitutive Bedingung für das Entstehen oder den Bestand des Bodennutzungsrechts.

III. Das neue Bauwerksrecht

Das ungarische Recht ist also in Bezug auf die sachenrechtliche Lage von Boden und darauf stehendem Gebäude bereits ohne das Bauwerksrecht deutlich flexibler als das deutsche:

- Boden und Gebäude können vorübergehend oder dauerhaft verschiedene Eigentümer haben. Es reicht der Wille des bisherigen Eigentümers von Boden und Gebäude, das einheitliche Eigentum aufzuspalten und ggf. eines der Eigentumsobjekte (Boden oder Gebäude) an einen anderen zu veräußern. Dieses gesplante Eigentum wird durch das gesetzliche Bodennutzungsrecht des Gebäudeeigentümers an dem Grundstück (§ 5:145 BGB) in dem zur Nutzung des Gebäudes notwendigen Umfang rechtlich gangbar gemacht. Wirtschaftlich wird dadurch das Gebäude zur Hauptsache; dem Bodeneigentümer bleibt Besitz und Nutzung des Bodens in dem Umfang, wie der Gebäudeeigentümer dies nicht zur Nutzung des Gebäudes benötigt.
- Boden und Gebäude können weiterhin ein einheitliches Eigentumsobjekt bilden, aber der Eigentümer kann einem anderen befristet oder auf Dauer dinglich abgesicherte Nutzungsrechte an einem Teil dieser einheitlichen Immobilie, z. B. an dem darauf stehenden Gebäude, einräumen. Als ins Grundbuch eingetragenes dingliches Recht kann der Berechtigte sein Nutzungsrecht sowohl dem jeweiligen Eigentümer als auch Dritten entgegenhalten, steht also kaum schlechter da, als hätte er Eigentum.

Dieser Sachenrechtslage fügt der Gesetzgeber Mitte 2023 ein weiteres sachenrechtliches Institut hinzu: das Bauwerksrecht in §§ 5:159/A-5:159/F BGB¹⁴. Das Bauwerksrecht stellt ein separates Kapitel in Titel VIII. „Nutzungsrechte“, dem letzten Titel im Teil „Beschränkte dingliche Rechte“, dar.

In ihrer Begründung zum Gesetzentwurf rechtfertigt die Regierung die Einführung dieses weiteren Rechtsinstituts damit, dass bislang Bauwerke einschließlich ihrer technischen

Einrichtungen nicht als eigenständige Kreditsicherheit zur Verfügung stehen bzw. vom Rechtsverkehr nicht als solche akzeptiert werden. Die Regierung verweist konkret auf Investitionen in Sonnenkraftwerksanlagen und in die öffentliche Infrastruktur. Außerdem, so die Regierungsbegründung, habe es das Bauwerksrecht bereits im vorsozialistischen Recht gegeben. Dieser – in der Sache zutreffende – Tatbestand¹⁵ ist allerdings nur ein Scheinargument: Da das vorsozialistische Recht seit 1849 auf dem Grundsatz des „*superficies solo cedit*“ beruhte und zudem die Erbpacht als beschränktes dingliches Recht kannte, war das rechtliche Umfeld ein komplett anderes als heute, was sich auch auf das Bedürfnis nach sachenrechtlich belastbaren Bauwerken auswirkt. Allerdings gesteht die Regierung in ihrer Begründung ein, dass sie nicht das alte Bauwerksrecht 1:1 wiederherstellen, sondern eine an das geltende rechtliche Umfeld im BGB angepasste Regelung entwickeln wolle. Den zukünftigen Anwendungsbereich des Bauwerksrechts spezifiziert die Regierung nicht, sondern will dem Rechtsverkehr das Bauwerksrecht als weitere Alternative neben dem gespaltenen Eigentum und den schon vorhandenen beschränkten dinglichen Rechten zur Verfügung stellen.

1. Der sachliche Anwendungsbereich: Immobilie, Boden, Gebäude, Bauwerk

Ganz grundlegend berechtigt das Bauwerksrecht dazu, auf einer Immobilie ein Gebäude zu errichten und/oder zu nutzen (§ 5:159/A Abs. 1 BGB).

Ausgangspunkt des Bauwerksrechts ist mithin die Immobilie (*ingatlan*). Eine Immobilie ist eine unbewegliche Sache. Das ist zunächst einmal der Boden (*föld*), der in seiner privatrechtlichen Abgrenzung ein Grundstück (*földrészlet*)¹⁶ bildet. Grundsätzlich stellt ein Gebäude (*épület*) keine sachenrechtlich selbstständige unbewegliche Sache dar (§ 5:18 Abs. 1 BGB), sondern ist ein rechtlich unselbstständiger Bestandteil (§ 5:15 BGB) des Bodens. Boden und Gebäude bilden also eine einheitliche Immobilie, wobei die Immobilie den Oberbegriff für Boden und Gebäude darstellt. Boden und Gebäude werden im BGB nicht definiert, sondern als lebensweltliche Begriffe vorausgesetzt.

Wenn der Eigentümer der Immobilie dies so will, können Boden und Gebäude als separate Immobilien im Grundbuch eingetragen werden (§ 5:18 Abs. 2 BGB). Damit ist die eine unbewegliche Sache der Boden, die andere das Gebäude (rechtlich verbunden durch das Bodennutzungsrecht des Gebäudeeigentümers am Boden gemäß § 5:145 BGB). Beide unbewegliche Sachen sind gemäß der ungarischen Rechtsprache Immobilien.

Das Bauwerksrecht führt den Begriff des Bauwerks (*építmény*) im Namen. Vor der Einführung des Bauwerksrechts kannte das BGB den Begriff des Bauwerks praktisch nicht. Nur in den Begriffsbestimmungen in § 8:1 Abs. 6 BGB erstreckte es den Geltungsbereich der Vorschriften über Gebäu-

20.5.1924. „Gesetzesartikel“ ist die feudale Bezeichnung für ein konkretes Gesetz; diese war bis 1949 in Gebrauch. Heute ist das Recht des Wohnungseigentums in § 5:85 BGB i. V. m. Gesetz 2003:CXXXIII über die Mehrfamilienhäuser v. 29.12.2003, MK 2003 Nr. 158 S. 13274, niedergelegt. Zum ungarischen Wohnungseigentum in deutscher Sprache *Küpper, Herbert*: Einführung in das ungarische Recht, C.H. Beck / Manz: München / Wien 2011, S. 132.

11) §§ 5:146-5:155 BGB.

12) § 5:159 BGB.

13) §§ 5:160-5:163 BGB.

14) Eingefügt in das BGB durch § 93 Gesetz 2023:XXXIX über Gesetzesänderungen im Interesse der Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit v. 21.6.2023, MK 2023 Nr. 89 S. 4021. Die Übersetzung dieser Vorschriften findet sich am Ende dieser Einführung.

15) Zum Bauwerksrecht im vorsozialistischen ungarischen Recht s. *Niszalovszky, Endre* in *Szladits*, Bd. 5 (Fn. 1), S. 371-401.

16) Das Grundstück ist primär ein grundbuchrechtlicher Begriff; das BGB verwendet ihn nur in § 5:85 Abs. 2 bei der Regelung der Mehrfamilienhäuser.

de „auch auf andere Bauwerke“. Damit ist „Bauwerk“ der weitere Begriff, und eine Teilmenge davon sind „Gebäude“. Vergleichbar ist der Sprachgebrauch im Grundbuchrecht¹⁷. Die Abgrenzung beider Begriffe ist weder dem BGB noch dem Grundbuchrecht zu entnehmen.

Gegenstand des Bauwerksrechts ist trotz seines Namens nicht ein Bauwerk, sondern ein Gebäude. Wie aus der Regierungsbegründung hervorgeht, soll das Bauwerksrecht bestimmte Investitionen fördern, indem es an dem Investitionsgegenstand wie etwa technischen Einrichtungen eigenständige Sachenrechte und somit eigenständige Kreditsicherungsrechte ermöglicht. Das Bauwerksrecht ist mithin nicht nur auf Gebäude, sondern auf den weiteren Begriff des Bauwerks gerichtet. Es kann z. B. bei der Errichtung von Brücken, Kellern oder Leitungen verwendet werden, die nach allgemeinem Sprachgebrauch Bauwerke, aber nicht unbedingt Gebäude sind. § 5:159/A Abs. 1 BGB ist also berichtend so zu lesen, dass das Bauwerksrecht zur Errichtung und / oder Nutzung eines Bauwerks, nicht bloß eines Gebäudes berechtigt. Für diese berichtende Auslegung spricht auch, dass die Legaldefinition des Bauwerksrechts in § 691 des Entwurfs des Privatrechtsgesetzbuchs von 1928¹⁸ von einem Bauwerk sprach. Die Regierung geht in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf davon aus, dass wegen § 8:1 Abs. 1 BGB „Gebäude“ im Sinne von „Bauwerk“ verstanden wird. Daher könne ein Bauwerksrecht auch an solchen Konstruktionen bestellt werden, die kein Gebäude seien und an denen daher auch kein gespaltenes Eigentum begründet werden könne.

Das Gebäude kann kraft des Bauwerksrechts gemäß § 5:159/A Abs. 1 „auf der Immobilie oder unter deren Oberfläche“ errichtet oder genutzt werden. Eine Immobilie kann, wie gesehen, auch ein rechtlich selbstständiges Gebäude sein. Allerdings schließt § 5:159/B Abs. 3 BGB an solchen Gebäuden die Begründung eines Bauwerksrechts aus, da Bauwerksrecht und Bodennutzungsrecht nicht an ein- und demselben Immobilienteil bestehen können und das Bodennutzungsrecht automatisch bei gespaltenem Eigentum entsteht. Damit ist die Sache, an die das Bauwerksrecht anknüpft, ein bebauter oder unbebauter Boden, aber kein rechtlich selbstständiges Gebäude. Präziser wäre daher gewesen, in der Definition in § 5:159/A Abs. 1 BGB von Boden und nicht von einer Immobilie zu sprechen. § 691 des Entwurfs des Privatrechtsgesetzbuchs von 1928 verwendete an dieser Stelle der Definition den Begriff „Grund“ (*telek*) statt Immobilie. Da im weiteren Verlauf der Regelung des Bauwerksrechts die Begriffe Boden und Immobilie sorgfältig gebraucht werden, ist ein Redaktionsversehen in § 5:159/A Abs. 1 BGB unwahrscheinlich. Möglicherweise wollte der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs „Immobilie“ klarstellen, dass auch bereits bebauter Boden mit einem Bauwerksrecht belastet werden kann.

Da das Bauwerksrecht an die Immobilie und nicht an deren Eigentümer anknüpft, bleibt es von einem Eigentümerwechsel der Immobilie unberührt (§ 5:159/D Abs. 1 BGB).

2. Der persönliche Anwendungsbereich

Das BGB gestaltet das Bauwerksrecht im Wesentlichen wie ein Rechtsgeschäft aus. Daher gibt es zwei Parteien: den Bodeneigentümer und den Berechtigten. Diese beiden Parteien können auch ein- und dieselbe Person sein, denn der Bodeneigentümer kann ein Bauwerksrecht durch einseitige Erklärung auch für sich selbst begründen (§ 5:159/B Abs. 2 S. 2 BGB). Dementsprechend führt Kollusion der Parteien nicht zum Untergang des Bauwerksrechts (§ 5:159/C Abs. 2 S. 2 BGB).

Der Bodeneigentümer, den das BGB als „Immobilieigentümer“ bezeichnet, ist der Eigentümer der Immobilie (des unbebauten oder bebauten Bodens), an der (dem) das Bauwerksrecht bestellt werden soll. Er willigt in die Einschränkung

seines Eigentumsrechts durch das Bauwerksrecht ein. Bei gemeinsamem Eigentum müssen alle Miteigentümer zustimmen, weil sich das Bauwerksrecht auf sämtliche Miteigentumsanteile erstreckt (§ 5:159/B Abs. 5 BGB).

Dem Eigentümer der Immobilie gegenüber steht der Inhaber des Bauwerksrechts, d. h. die Person, für die der Immobilieneigentümer das Bauwerksrecht begründet und auf die er es überträgt. Der Inhaber des Bauwerksrechts muss keine einzelne Person sein. Es können sich auch mehrere Rechtssubjekte ein Bauwerksrecht teilen. Auf eine Mehrheit von Berechtigten sind gemäß § 5:159/A Abs. 4 BGB die Regeln des gemeinsamen Eigentums anzuwenden. Gemeinsames Eigentum ist gemäß der Grundsatznorm in § 5:73 BGB ein Miteigentum nach Anteilen.

Eine Einschränkung enthält § 5:159/B Abs. 6 BGB, der es Verbrauchern¹⁹ nicht gestattet, Bauwerksrechte zu begründen oder zu erwerben. Auf beiden Seiten des Bauwerksrechtsverhältnisses stehen mithin „Profis“, keine Privatleute. Die einzige Ausnahme ist der Erwerb eines Bauwerksrechts im Wege der Erbschaft: Auf diese Weise kann auch ein Verbraucher Inhaber eines Bauwerksrechts werden.

3. Das Zustandekommen des Bauwerksrechts

Das Bauwerksrecht benötigt zum Zustandekommen ein Rechtsgeschäft als Rechtsgrund und die Eintragung ins Grundbuch. Wie bei allen dinglichen Rechten ist auch beim Bauwerksrecht die Eintragung konstitutiv, das Rechtsgeschäft alleine reicht nicht aus. Die Eintragung ins Grundbuch bewirkt auch, dass vertragliche Beschränkungen etc. des Bauwerksrechts Dritten entgegengehalten werden können (§ 5:159/B Abs. 4 BGB).

Der Normalfall des Rechtsgeschäfts, das ein Bauwerksrecht begründet, ist ein Vertrag zwischen dem Bodeneigentümer und dem Inhaber des Bauwerksrechts. Ein solcher Vertrag ist schriftlich abzuschließen (§ 5:159/B Abs. 1 S. 2 BGB). Ein Sonderfall eines derartigen Vertrags ist die Einigung zwischen Bodeneigentümer und Gebäudeeigentümer bei gespaltenem Eigentum, das Bodennutzungsrecht in ein Bauwerksrecht umzuwandeln (§ 5:159/B Abs. 3 BGB). Unbeantwortet lässt das BGB die Frage, ob es in einem solchen Fall bei dem gespaltenen Eigentum bleiben kann oder ob das Eigentum an dem Gebäude an den Bodeneigentümer fällt, der im Gegenzug dem Gebäudeeigentümer ein Bauwerksrecht einräumt.

Ein Vertrag ist der Standardfall, aber nicht der ausschließlich zulässige Sachverhalt eines Rechtsgeschäfts. Wenn Bodeneigentümer und Inhaber des Bauwerksrechts identisch sind, reicht eine einseitige Erklärung des Bodeneigentümers (§ 5:159/B Abs. 2 S. 2 BGB). Alleine schon aus grundbuchrechtlichen Gründen muss auch diese schriftlich sein, auch wenn das BGB dies nicht ausdrücklich vorgibt. Die Regierung geht in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf davon aus, dass auch ein Testament ein möglicher Rechtsgrund für das Zustandekommen eines Bauwerksrechts sein kann.

4. Rechtswirkungen

Das Bauwerksrecht ist ein dingliches Recht an einem Bauwerk, das entweder neu errichtet oder, falls es schon vorhanden ist, genutzt werden darf. Das Recht der Nutzung umfasst u. a. die Vermietung oder Verpachtung des Bauwerks und erstreckt sich auch auf die zu diesem Zweck notwendige Inanspruchnahme des Bodens, auf dem das Bauwerk steht.

17) Zurzeit noch Gesetz 1997:CXLI über das Grundbuch v. 17.12.1997, MK 1997 Nr. 113 S. 8404; ab dem 1.2.2024 gilt Gesetz 2021:C über das Grundbuch v. 28.6.2021, MK 2021 Nr. 121 S. 5536.

18) Zu diesem Entwurf s. Fn. 2.

19) Die Legaldefinition für den Begriff des Verbrauchers im Bereich des BGB findet sich in § 8:1 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

Dieses Recht ist unter Lebenden wie auch von Todes wegen verkehrsfähig (§ 5:159/A Abs. 3 S. 1 BGB) und kann – und hier liegt der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Absicht – mit einem Pfandrecht belastet werden (§ 5:159/A Abs. 3 S. 1 BGB). Pfandrecht ist der Oberbegriff für alle dinglichen Sicherungsrechte. Pfandrechte können grundsätzlich an Sachen und Rechten bestellt werden. Pfandrechte an unbeweglichen Sachen müssen stets ins Grundbuch (oder ein anderes Spezialregister etwa für Schiffe etc.) eingetragen werden, während Pfandrechte an beweglichen Sachen Faustpfandrechte oder Registerpfandrechte sein können. Die Belastbarkeit mit einem Pfandrecht erlaubt es grundsätzlich, ein Bauwerksrecht als Kreditsicherheit z. B. für die Kosten der Errichtung des Bauwerks einzusetzen, denn der Pfandgläubiger kann zur Not in das Bauwerksrecht vollstrecken. Außerdem geht die Regierung davon aus, dass die Eintragung des Pfandrechts an dem Bauwerksrecht ins Grundbuch ein erhöhtes Vertrauen schafft. Eine Einschränkung enthält § 5:159/E Abs. 2 BGB: Die Parteien können vertraglich vereinbaren, dass die Veräußerung oder Belastung des Bauwerksrechts an die Zustimmung des Eigentümers gebunden wird. Ob der Rechtsverkehr diese Art der Kreditsicherung akzeptieren wird, wird die Zukunft zeigen und dürfte u. a. davon abhängen, wie der wirtschaftliche Wert eines Bauwerksrechts eingeschätzt wird.

Beim abgeleiteten Erwerb kann der Erwerber das Bauwerksrecht nur in dem Umfang ausüben, in dem es tatsächlich besteht (§ 5:159/A Abs. 3 S. 2 BGB). Ein gutgläubiger Erwerb nicht bestehender oder so nicht vereinbarter Bauwerksrechte ist somit ausgeschlossen, was den Eigentümer der Immobilie vor von ihm ungewollten Weiterungen schützt.

Der Inhalt des Bauwerksrechts besteht kraft Gesetzes in dem Recht, ein Bauwerk zu errichten und / oder zu nutzen. Dieser Inhalt ist für die Parteien relativ verbindlich, denn sie können weitere Beschränkungen oder Vorgaben nur im Rahmen der „Erfordernisse einer ordentlichen Wirtschaft und der baurechtlichen Regeln“ vereinbaren (§ 5:159/E Abs. 1 BGB). Nicht geregelt ist die Rechtsfolge bei einem Verstoß; vermutlich greift § 6:95 BGB, wonach Verträge, die gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen, nichtig sind.

Ein Bauwerksrecht kann nur befristet eingeräumt werden (§ 5:159/B Abs. 1 S. 1 BGB). Die Höchstfrist beträgt fünfzig Jahre. Dies erinnert an das deutsche Erbbaurecht. Allerdings können die Parteien das Bauwerksrecht faktisch entfristen, indem sie entweder sofort ein neues, wiederum befristetes Bauwerksrecht begründen (Kettenbauwerksrecht) oder vereinbaren, dass bei Erlöschen des Bauwerksrechts ein gespaltenes Eigentum entsteht: So wird aus dem Eigentümer der gesamten Immobilie der Eigentümer des Bodens, und aus dem Berechtigten des Bauwerksrechts wird der Eigentümer des Gebäudes (§ 5:159/E Abs. 5 BGB). Je nach konkreter Ausgestaltung des Bauwerksrechts und des gespaltenen Eigentums durch die Parteien können diese so den wirtschaftlichen Zweck des Bauwerksrechts auch über dessen obligatorisches Ende hinaus verstetigen. Diese Einigung haben die Parteien in dem Vertrag über die Begründung des Bauwerksrechts zu treffen. Ob das bedeutet, dass eine solche Klausel bereits beim Abschluss des Vertrags vorhanden sein muss, oder ob die Parteien diese später im Wege der Vertragsänderung (die dann ggf. auch dem Grundbuchamt zu melden ist) noch einfügen können, wird die Rechtsprechung klären müssen.

Da es sich bei einem Bauwerksrecht nicht um ein Dauerschuldverhältnis, sondern um ein dingliches Recht handelt, steht den Parteien kein Kündigungsrecht zu. Allerdings kann der Bodeneigentümer auf vorzeitige gerichtliche Aufhebung des Bauwerksrechts klagen, wenn der Inhaber des Rechts seine Rechte schwerwiegend überschreitet oder seine Pflicht-

ten schwer verletzt (§ 5:159/C Abs. 5 BGB). Die Rechtsfolgen einer schweren Pflichtverletzung durch den Bodeneigentümer sind nicht geregelt.

Beim Ende des Bauwerksrechts hängt es in erster Linie von der Vereinbarung der Parteien ab, ob das Gebäude, das Gegenstand des erlöschenden Bauwerksrechts ist, im Eigentum des Bodeneigentümers verbleibt oder in das Eigentum des Inhabers des Bauwerksrechts tritt. Treffen die Parteien keine Vereinbarung, bleibt es bei dem Eigentum des Bodeneigentümers (§ 5:159/E Abs. 5 BGB).

4. Übersetzung des Kapitels XXXII/A BGB i. d. F. des Gesetzes 2023:XXXIX

Kapitel XXXII/A. Das Bauwerksrecht

§ 5:159/A [Rechtsbegriff des Bauwerksrechts]²⁰. (1) Kraft seines Bauwerksrechts kann der Berechtigte auf der Immobilie oder unter deren Oberfläche ein Gebäude errichten beziehungsweise nutzen. Im Zuge dessen ist er berechtigt, das Gebäude zu bauen oder bauen zu lassen und zu diesem Zweck die Immobilie in Anspruch zu nehmen, er ist weiterhin berechtigt, das errichtete oder auf der Immobilie bereits bestehende Gebäude zu besitzen, zu nutzen und seine Nutzungen zu ziehen.

(2) Das Bauwerksrecht erstreckt sich auf das auf seiner Grundlage errichtete oder genutzte Gebäude und dessen Bestandteile.

(3) Das Bauwerksrecht ist übertragbar und kann Gegenstand einer Rechtsnachfolge sein. Der Berechtigte eines durch Übertragung beziehungsweise Rechtsnachfolge erworbenen Bauwerksrechts kann sein Recht gemäß dem Vertrag, der dem Bauwerksrecht als Grundlage dient, ausüben. Das Bauwerksrecht kann durch Eintragung in das Grundbuch auf der Grundlage eines darauf zielenden Pfandvertrags mit einem Pfandrecht belastet werden.

(4) Das Bauwerksrecht kann auch mehreren Berechtigten gleichzeitig und gemeinsam zustehen, für die Ausübung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten sind in einem solchen Fall die Regeln über das gemeinsame Eigentum entsprechend maßgeblich.

§ 5:159/B [Begründung eines Bauwerksrechts]. (1) Das Bauwerksrecht kann auf bestimmte Zeit begründet werden. Der Vertrag ist schriftlich abzufassen.

(2) Zum Zustandekommen des Bauwerksrechts ist über einen dahin gehenden Vertrag oder einen anderen Rechtstitel hinaus die Eintragung des Bauwerksrechts zugunsten des Berechtigten im Grundbuch notwendig. Der Eigentümer der Immobilie kann ein Bauwerksrecht auch für sich selbst durch einseitige Erklärung begründen.

(3) An dem Teil einer Immobilie, die mit einem Bodennutzungsrecht belastet ist, kann ein Bauwerksrecht nur zugunsten des Berechtigten des Bodennutzungsrechts und unter gleichzeitiger Löschung des Bodennutzungsrechts begründet werden.

(4) In dem Vertrag, der das Bauwerksrecht begründet, sind weitere Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung dieses Rechts gegenüber dritten Personen insoweit wirksam, wie diese Beschränkungen aus der Eintragung in das Grundbuch beziehungsweise aus den dieser als Grundlage dienenden Urkunden erkennbar sind.

(5) An einer Immobilie, die in gemeinsamem Eigentum steht, kann ein Bauwerksrecht nur so begründet werden, dass es alle Eigentumsanteile sämtlicher Miteigentümer gemeinsam belastet.

(6) Ein Bauwerksrecht kann ein Verbraucher an einer Immobilie, die sein Eigentum bildet, nicht begründen, und ein Verbraucher kann ein solches Recht – mit Ausnahme der Erbschaft – nicht erwerben.

§ 5:159/C [Ende des Bauwerksrechts]. (1) Das Bauwerksrecht erlischt, falls der Berechtigte es 15 Jahre lang nicht ausübt. Für die Berechnung dieser Zeitspanne sind die Regeln über die Ersitzung von Immobilien maßgeblich.

(2) Der Untergang des Gebäudes lässt das Bauwerksrecht unberührt. Das Bauwerksrecht endet nicht dadurch, dass das Bauwerksrecht von dem Eigentümer der Immobilie oder das Eigentumsrecht an der Immobilie von dem Berechtigten des Bauwerksrechts erworben wird.

²⁰ *Anm. d. Übersetzers.*: Die Klammerzusätze hinter der Paragraphennummer sind Bestandteil des offiziellen Gesetzestexts.

(3) Zur Beendigung des Bauwerksrechts durch Rechtsgeschäft sind die schriftliche Verzichtserklärung des Berechtigten auf dieses Recht und die Löschung des Bauwerksrechts im Grundbuch notwendig.

(4) Falls das Bauwerksrecht für eine Zeit von mehr als 50 Jahren begründet worden ist, endet es nach Ablauf von 50 Jahren ab seiner Begründung.

(5) Das Gericht kann das Bauwerksrecht vor Ablauf der bestimmten Zeitspanne oder der 50 Jahre auf der Grundlage einer Klage des Eigentümers beenden, falls der Eigentümer der Immobilie beweist, dass der Berechtigte des Bauwerksrechts die Regeln in Bezug auf die Ausübung der ihm zustehenden Rechte schwer verletzt oder schwer gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat.

§ 5:159/D [Übertragung und Belastung des Bauwerksrechts]. (1) Während des Bestehens des Bauwerksrechts lässt die Übertragung oder Belastung der mit diesem Recht belasteten Immobilie das Bauwerksrecht unberührt, gegenüber seinem Berechtigten sind nur diejenigen Lasten gültig, die der Eintragung des Bauwerksrechts im Rang vorgehen.

(2) Die Übertragung oder Belastung des Bauwerksrechts lässt das Eigentumsrecht an der Immobilie unberührt. Auf die Forderungen, die aus dem Bauwerksrecht beziehungsweise aus dessen Übertragung oder Belastung stammen, sind die Regeln entsprechend anzuwenden, die für Forderungen aus dem Eigentumsrecht beziehungsweise dessen Übertragung oder Belastung maßgeblich sind.

§ 5:159/E [Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten des Bauwerksrechts und dem Eigentümer]. (1) Der Vertrag, der das Bauwerksrecht begründet, kann in Bezug auf die Ausübung des Bauwerksrechts im Rahmen der Erfordernisse einer ordentlichen Wirtschaft und der baurechtlichen Regeln weitere Beschränkungen und Anforderungen aufstellen.

(2) In dem Vertrag, der das Bauwerksrecht begründet, kann ausbedungen werden, dass der Berechtigte das Bauwerksrecht nur mit Zustimmung des Eigentümers der Immobilie veräußern oder belasten kann.

(3) Falls die Parteien sich nicht anderweitig einigen, trägt der Berechtigte des Bauwerksrechts die Lasten in Verbindung mit der Immobilie beziehungsweise dem darauf errichteten Gebäude einschließlich der Schadensgefahr im Zusammenhang mit dem Gebäude, und ihm obliegen auch die Verpflichtungen im Zusammenhang

mit dem Gebrauch und der Nutzung der Immobilie und des darauf errichteten oder bestehenden Gebäudes.

(4) Falls der Berechtigte als Gegenwert für das Bauwerksrecht zur Erbringung einer Einmal- oder periodisch wiederkehrenden Leistung (Bauwerksmiete) verpflichtet ist, sind deren Ausmaß und Fälligkeit in dem Vertrag zu bestimmen, der das Bauwerksrecht begründet. Das Recht auf die Bauwerksmiete steht – auch im Hinblick auf die noch nicht fällig gewordenen Leistungen – dem jeweiligen Eigentümer der Immobilie zu.

(5) Mit dem Ende des Bauwerksrechts bleibt ein mit der Immobilie dauerhaft vereinigt Gebäude Bestandteil der Immobilie, außer wenn sich die Parteien in dem Vertrag, der das Bauwerksrecht begründet, gemäß den Regeln in Bezug auf gespaltenes Eigentum von Gebäude und Boden darauf geeinigt haben, dass das Gebäude als selbstständige Immobilie in das Eigentum des Berechtigten des Bauwerksrechts tritt.

(6) Falls mit dem Ende des Bauwerksrechts das Gebäude Bestandteil der Immobilie bleibt, ist der Eigentümer – soweit es an einer abweichenden Vereinbarung der Parteien fehlt – nicht verpflichtet, den Wert des Gebäudes zu erstatten.

(7) Im Hinblick auf ein Gebäude, das nicht als selbstständige Immobilie gilt und von der Immobilie entfernt werden kann, kann der Berechtigte des Bauwerksrechts bei Ende dieses seines Rechts von dem Recht der Wegnahme Gebrauch machen.

§ 5:159/F [Entwicklung der Lasten des Bauwerksrechts nach dessen Ende]. (1) Falls auf dem Bauwerksrecht zum Zeitpunkt seines Endes ein Pfandrecht oder ein anderes dingliches Recht lastet, tritt im Hinblick auf diese Last ein anderes Recht oder eine andere Erstattungsforderung, die dem Berechtigten des Bauwerksrechts zustehen, an die Stelle des Bauwerksrechts.

(2) Falls das Bauwerksrecht endet, sind – falls das Gebäude Bestandteil der Immobilie bleibt – im Hinblick auf das von dem Berechtigten des Bauwerksrechts durch Vermietung oder Verpachtung genutzte Gebäude die Regeln entsprechend anzuwenden, die für den Fall der Veräußerung einer vermieteten oder verpachteten Immobilie maßgeblich sind. Falls hingegen die bestimmte Zeitdauer des Vertrags zur Nutzung des Gebäudes die bestimmte oder fünfzigjährige Zeitdauer des Bestehens des Bauwerksrechts überschreitet, sind, soweit es an der Zustimmung des Eigentümers fehlt, für die verbleibende Zeit des Vertrags die Regeln in Bezug auf ein Rechtsverhältnis von unbestimmter Zeitdauer maßgeblich.

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Ge-

setzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der födera-

len Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien*: Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro*: Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik*: Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien*: U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik*: Sb. – Sbirka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbirka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine*: VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn*: MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.8.-30.9.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von der RF gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen sog. unfreundliche Staaten betreffen, wurde über sie z. T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 370-FZ v. 24.9.2022 reduziert im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*¹ die Vertragsdauer für den erstmaligen freiwilligen Eintritt ausländischer Staatsangehöriger als Vertragssoldaten in die Streitkräfte der RF von fünf Jahren auf ein Jahr. Änderungen im *Staatsangehörigkeitsgesetz*² sehen vor, dass ausländische Staatsangehörige, die als Vertragssoldaten in den Streitkräften der RF, anderen Truppen oder militärischen Formationen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr dienen, die russische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren beantragen können, ohne die Bedingungen für den Aufenthalt in Russland zu erfüllen und ohne eine Aufenthaltserlaubnis vorzulegen (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6540).

Der Präsidialukaz Nr. 690 v. 30.9.2022 über die *Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit an Vertragssoldaten* bestimmt das Verfahren für die vereinfachte Beantragung der russischen Staatsangehörigkeit. Antragsberechtigt sind Ausländer, die einen Vertrag über den Militärdienst in den Streitkräften der RF, anderen Truppen oder militärischen Formationen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr geschlossen haben und mindestens sechs Monate an militärischen Operationen in diesen Streitkräften teilgenommen haben. Letzteres gilt nicht, wenn sie eine Verletzung erlitten haben, die ihre Entlassung aus dem Militärdienst aufgrund ihres Gesundheitszustands zur Folge hatte. Darüber hinaus sind auch die Ehegatten, (Adoptiv-)Kinder und Eltern der genannten Personen berechtigt, die russische Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren zu beantragen (SZ RF 2022, Nr. 40, Pos. 6789).

Mit Ukaz Nr. 611 v. 5.9.2022 bestätigte der Präsident der RF das *Konzept der humanitären Politik der RF im Ausland*. Die nationalen Interessen der RF im Bereich der humanitären Hilfe im Ausland bestehen demnach insbesondere darin, die traditionellen moralischen und geistigen Werte Russlands zu schützen sowie das historische und kulturelle Erbe des multinationalen Volks der RF und seine Errungenschaften der Weltgemeinschaft vorzustellen. Als Ziele dieser sog. „humanitären Politik“ Russlands im Ausland werden die Herausbildung und Stärkung einer objektiven Wahrnehmung Russlands in der Welt, die Förderung des Verständnisses für den historischen Weg Russlands, seine Rolle und seinen Platz in der Weltgeschichte und -kultur sowie die Ausweitung der

zwischenmenschlichen Kontakte genannt. Der Ukaz definiert darüber hinaus die Aufgaben und Hauptrichtungen der humanitären Politik Russlands im Ausland sowie die grundlegenden Mechanismen für deren Umsetzung (SZ RF 2023, Nr. 37, Pos. 6315).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 371-FZ v. 24.9.2022 führte im *Bildungsgesetz*³ und im Gesetz über die *verbindlichen Anforderungen in der RF*⁴ einheitliche föderale Lehrprogramme für die allgemeine Schulbildung ein. Damit wurde der Stoff und die schulische Stoffvermittlung in den geisteswissenschaftlichen Unterrichtsfächern zentralisiert. Die Bildungseinrichtungen behalten zwar weiterhin das Recht, ihre eigenen Bildungsprogramme zu entwickeln. Allerdings haben sie bei der Umsetzung des Bildungsprogramms für die allgemeine Primärschulbildung die föderalen Lehrprogramme für die Fächer Russische Sprache, Literarisches Lesen und „Die uns umgebende Welt“ und bei der Umsetzung der Bildungsprogramme für die allgemeine Grund- und Sekundarschulbildung die föderalen Lehrprogramme für die Fächer Russische Sprache, Literatur, Geschichte, Gesellschaftskunde, Geographie und „Grundlagen der Sicherheit der Daseinsvorsorge“ zwingend anzuwenden. Das Bildungsministerium hatte die föderalen Lehrprogramme bis zum 1.1.2023 zu bestätigen. Die Programme für die allgemeine Schulbildung müssen spätestens bis zum 1.9.2023 mit den föderalen Lehrprogrammen in Einklang gebracht werden (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6541).

Ab 1.1.2023 wurde der *Personalbestand der Streitkräfte der RF* durch Präsidialukaz Nr. 575 v. 25.8.2022 auf 2.039.758 Einheiten, davon 1.150.628 Militärangehörige erhöht. Das sind 137.000 Militärangehörige mehr als noch 2017⁵ (SZ RF 2022, Nr. 35, Pos. 6068).

Der Ukaz des Präsidenten Nr. 691 v. 30.9.2022 legte den *Beginn der herbstlichen Einberufung zum Militärdienst* auf den Zeitraum v. 1.11.2022 bis 31.12.2022 fest. Die Zahl der einzuberufenden Personen betrug 120.000. Der Militärpflicht unterliegen männliche russische Staatsangehörige im Alter von 18 bis 27 Jahren, die nicht in der Reserve sind (SZ RF 2022, Nr. 40, Pos. 6790).

Mit den Präsidialukazen Nr. 657 und Nr. 658 v. 23.9.2022 wurden die *monatlichen Gehälter von Angestellten im föderalen zivilen Staatsdienst* sowie die *Gehälter von Personen, die staatliche Ämter innehaben*, ab 1.10.2022 um 4 % erhöht (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6593 und Pos. 6594).

Durch Präsidialukaz Nr. 681 v. 29.9.2022 wurde die Regierung der RF ermächtigt, *Ein- und Durchreiseverbote für Fahrzeuge ausländischer Transportunternehmen aus sog. unfreundlichen Staaten* zu verhängen, die russischen Transportunternehmen Beschränkungen auferlegt haben. Von der Regierung der RF werden zudem die Dauer des Verbots, die Arten des internationalen Straßengüterverkehrs, für die das Verbot nicht gilt, sowie die Bedingungen für ihre Durchführung festgelegt, sofern das Verbot nicht gilt. Russische Genehmigungen, Sondergenehmigungen und multilaterale Genehmigungen werden als ungültig betrachtet, wenn sie von ausländischen Transportunternehmen unter Verstoß gegen das Verbot verwendet werden (SZ RF 2022, Nr. 40, Pos. 6784).

1) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2023, S. 93.

2) Föderales Gesetz Nr. 62-FZ v. 31.5.2002, SZ RF 2002, Nr. 22, Pos. 2031; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 249; 2021, S. 20.

3) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 29.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 10, Pos. 1158; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 154; 2022, S. 301.

4) Föderales Gesetz Nr. 247-FZ v. 31.7.2020, SZ RF 2020, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 5006; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 54; 2022, S. 181.

5) S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 555 v. 17.11.2017, SZ RF 2017, Nr. 47, Pos. 6969.

Wirtschaftsrecht. Mit RegVO Nr. 1602 v. 13.9.2022 wurden *Regeln über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen zum Schutz und zur Förderung von Kapitalinvestitionen*, an denen die RF beteiligt ist, erlassen. Die Regeln legen u. a. die Besonderheiten der Offenlegung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der das Investitionsprojekt durchführenden Organisation, das Verfahren der Bewilligung eines Antrags auf Anerkennung einer früher geschlossenen Vereinbarung als verbundene Vereinbarung, das Verfahren zur Einreichung eines Antrags auf Prüfung eines Investitionsprojekts bei den zuständigen staatlichen Behörden und der Prüfung eines solchen Antrags durch diese Behörden sowie das Verfahren zur Führung des Registers der Investitionsvereinbarungen fest. Darüber hinaus wurden durch die RegVO die Regeln für das Monitoring der Erfüllung der Bedingungen einer Investitionsschutzvereinbarung sowie der Bedingungen für die Umsetzung des entsprechenden Investitionsprojekts, einschließlich der einzelnen Projektphasen, festgelegt. Für den Abschluss und die Beendigung von Investitionsschutzabkommen im Namen der RF sowie für die Beilegung von sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der RF zuständig (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6602).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 362-FZ v. 4.8.2022 berechtigt durch eine Änderung im *Familiengesetzbuch*⁶ die Erben einer als Vater im Geburtenbuch eingetragenen Person, die Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren in dem Fall anzufechten, wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren. Der Vater des Kindes wird in diesem Fall entweder auf der Grundlage einer gemeinsamen Erklärung des Vaters und der Mutter des Kindes oder einer Erklärung des Vaters des Kindes oder eines Gerichtsbeschlusses in das Geburtenbuch eingetragen. Mit der Änderung setzte der Gesetzgeber das Urteil des VerfG RF Nr. 4-P v. 2.3.2021 um, das die entsprechende Vorschrift des Familiengesetzbuchs insoweit für verfassungswidrig erklärt hatte, als sie in Verbindung mit Vorschriften der Zivilprozessordnung⁷ eine Auslegung zuließ, die den Erben eine gerichtliche Anfechtung der Vaterschaft verweigerte. Der Anfechtung kann u. a. stattgegeben werden, wenn die Eintragung des Vaters des Kindes im Geburtenbuch auf der Grundlage gefälschter Dokumente oder ohne den freien Willen der Person erfolgte, deren Vaterschaft in einem außergerichtlichen Verfahren festgestellt wurde (SZ RF 2022, Nr. 32, Pos. 5812).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 364-FZ v. 24.9.2022 nahm mehrere Änderungen im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*⁸ vor, mit denen die Befugnisse der Bediensteten der föderalen Exekutivbehörden im Bereich der Mobilisierungsvorbereitung und Mobilisierung präzisiert wurden. Insbesondere wurden sie befugt, bei der Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Zugangsregime zu bewachten militärischen Objekten (Art. 20.17) die betreffende Person zwecks Erstellung eines Protokolls über die begangene Ordnungswidrigkeit in die Diensträume der Polizei oder der Militäreinheit zu verbringen sowie Verwaltungsarrest anzuordnen. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der per Ukaz v. 21.9.2022⁹ von Präsident *Putin* angeordneten Teilmobilisierung, in deren Rahmen es zu mehreren Überfällen auf militärische Einberufungsstellen gekommen war (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6534).

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Teilmobilisierung stehen Änderungen im *Strafgesetzbuch*¹⁰ durch Gesetz Nr. 365-FZ v. 24.9.2022. Die Artt. 201.2 und 201.3 führen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vertragspartner für Verletzungen von Verträgen aufgrund eines staatlichen Auf-

trags im Verteidigungsbereich sowie für die Weigerung oder Ablehnung des Abschlusses solcher Verträge ein, die bisher nur eine Ordnungswidrigkeit darstellten. Die Artt. 285.5 und 285.6 stellen die entsprechenden Handlungen von Amtspersonen unter Strafe. Die strafschärfenden Umstände wurden um den Zeitraum der Mobilisierung, des Kriegszustands und des Kriegs ergänzt. Damit einhergehend wurde die Strafbarkeit für eine ganze Reihe von Straftaten gegen den Militärdienst, die während der Mobilisierung, des Kriegszustands oder in Kriegszeiten begangen werden, deutlich verschärft. Dies betrifft Artt. 332-334 (verschiedene Formen von Befehlsverweigerungen), Art. 337 (eigenmächtiges Entfernen von der Truppe), Art. 338 (Fahnenflucht), Art. 339 (Entzug vor der Erfüllung des Militärdienstes durch Simulation einer Krankheit oder auf andere Weise), Artt. 340-342, 344 (Verletzung der Vorschriften über den militärischen Bereitschaftsdienst, den Grenz-, Wacht-, Innen- und Patrouillendienst) und Art. 346 (absichtliche Zerstörung oder Schädigung von Militärvermögen). Die für die genannten Straftaten vorgesehenen Strafraumen sind drastisch und sehen z. T. bis zu zehn Jahre Freiheitsentzug vor. Neu gefasst wurde auch der Straftatbestand der fahrlässigen Zerstörung oder Schädigung von Militärvermögen (Art. 347). Hier drohen bei Vorliegen strafschärfender Umstände bis zu fünf Jahre Freiheitsentzug. Bei Verlust von Militärvermögen (Art. 348) wird im Fall strafschärfender Umstände ein Freiheitsentzug von bis zu sieben Jahren angedroht. Neu aufgenommen wurde darüber der Straftatbestand des freiwilligen Begehens in Gefangenschaft (Art. 352.1). Der Strafraumen reicht von drei bis zehn Jahren Freiheitsentzug. Die Straftat tritt bei gleichzeitiger Erfüllung hinter den Hochverrat zurück, der einen Freiheitsentzug von bis zu 20 Jahren bzw. seit den jüngsten Änderungen¹¹ lebenslangen Freiheitsentzug vorsieht. Wird der Straftatbestand des Art. 352.1 erstmalig begangen, kann der Militärangehörige von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit werden, wenn er Maßnahmen zu seiner Entlassung ergriffen hat, in die Einheit oder den Dienstort zurückgekehrt ist und während seiner Gefangenschaft keine anderen Straftaten begangen hat. Neu ist auch der Straftatbestand der Plünderung (*maroderstvo*) in Art. 356.1, einschließlich Leichenfledderei und der Wegnahme von Vermögen bei Verletzten oder der Zivilbevölkerung. Hierfür werden bis zu sechs Jahre Freiheitsentzug, bei Vorliegen von Qualifikationsmerkmalen bis zu zwölf bzw. 15 Jahre Freiheitsentzug angedroht (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6535).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 360-FZ v. 4.8.2022 erweiterte im *Veteranengesetz*¹² den Personenkreis, dem der Status von Veteranen und Kriegsinvaliden zuerkannt wird, um Angehörige des föderalen Sicherheitsdiensts, einschließlich derjenigen, die aus der Reserve ausgeschieden (pensioniert) sind, die ab dem 24.2.2022 Aufgaben zur Abwehr einer bewaffneten Invasion auf dem Territorium der RF oder während einer bewaffneten Provokation an der Staatsgrenze der RF und in den Grenzgebieten der Subjekte der RF, die an die Kreise der Durchführung der speziellen Militärope-

6) Föderales Gesetz Nr. 223-FZ v. 29.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 16; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 236; 2022, S. 95.

7) S. das Föderale Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2023, S. 54.

8) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 96.

9) S. den Präsidialukaz Nr. 647 v. 21.9.2022, SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6590; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 338.

10) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2023, S. 97.

11) S. das Föderale Gesetz Nr. 157-FZ v. 28.4.2023, SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3234.

12) Föderales Gesetz Nr. 5-FZ v. 12.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 168; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 199; 2023, S. 75.

ration auf dem Territorium der Ukraine, der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Lugansk angrenzen, wahrgenommen haben (SZ RF 2022, Nr. 32, Pos. 5810).

Mit Präsidialukaz Nr. 558 v. 15.8.2022 wurde das *staatliche Auszeichnungssystem* um den Titel „Heroische Mutter“ (*Mat'geroinja*) ergänzt. Dieser Titel wird an Mütter verliehen, die russische Staatsangehörige sind und mindestens zehn Kinder mit russischer Staatsangehörigkeit geboren und erzogen haben. Bei der Verleihung dieses Titels wird eine einmalige Geldprämie in Höhe von 1 Mio. RUB (ca. 10.000 EUR, Kurs v. 11.7.2023) gezahlt. Bei der Verleihung des Ordens „Elterlicher Ruhm“ (*Roditel'skaja slava*) an einen der ausgezeichneten (Adoptiv-)Elternteile wird künftig eine einmalige Geldprämie in Höhe von 200.000 RUB (ca. 2.000 EUR, Kurs v. 11.7.2023) gezahlt (SZ RF 2022, Nr. 34, Pos. 5959).

Justizwesen. Mit Präsidialukaz Nr. 659 v. 23.9.2022 wurden die *Gehälter der Richter in der RF* ab dem 1.10.2022 um 4 % erhöht. Davon profitieren sämtliche Richter sowohl der allgemeinen und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit als auch die Friedensrichter der Subjekte der RF (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6595).

Mit zwei weiteren Ukazen Nr. 660 und Nr. 661 v. 23.9.2022 wurden zudem die *Bezüge des Generalstaatsanwalts der RF und des Vorsitzenden des Ermittlungskomitees der RF* ab dem 1.10.2022 um 4 % angehoben. Diese sind seit 2015 bzw. 2011 an die Indexierung und Erhöhung der Richtergehälter gekoppelt (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6596 und Pos. 6597).

Internationale Rechtsbeziehungen. Durch Gesetz Nr. 367-FZ v. 24.9.2022 wurde der am 28.2.2022 in Moskau und am 4.3.2022 in Minsk unterzeichnete *Vertrag zwischen der RF und der Republik Belarus über die Harmonisierung der Zollgesetzgebung und die Zusammenarbeit im Zollbereich* ratifiziert. Der Vertrag wird auf fünf Jahre geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um fünf weitere Jahre (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6537).

Ebenfalls am 24.9.2022 wurde mit Gesetz Nr. 368-FZ das Protokoll zwischen der Regierung der RF und der Regierung der Republik Belarus über die *Verlängerung des Regierungsabkommens über die Fertigstellung des Baus, Nutzung und Instandhaltung der Anlage des Raketenabwehrsystems Baranovič* auf dem Territorium der Republik Belarus ratifiziert. Das Protokoll war am 20.10.2021 in Moskau unterzeichnet worden. Die Anlage wird auf der Grundlage eines Regierungsabkommens v. 6.1.1995 betrieben, das am 30.5.2021 ausgelaufen ist. Das Protokoll sieht eine Verlängerung dieses Abkommens um 25 Jahre vor (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6538).

Darüber hinaus wurde mit Gesetz Nr. 369-FZ v. 24.9.2022 dem Protokoll zwischen der Regierung der RF und der Regierung der Republik Belarus über die *Verlängerung des Regierungsabkommens über die Nutzung und Instandhaltung der Funkstation Vileika*, die sich auf dem Territorium der Republik Belarus befindet, zugestimmt. Die Funkstation dient der Überwachung der strategischen nuklearen und der allgemeinen Marinestreitkräfte der RF in ihrem Einsatzgebiet, der Übermittlung zentraler Gefechtssignale, von Kampf- und Einsatzinformationen an U-Boote und Schiffe sowie der Funkunterdrückung feindlicher Funkverbindungen. Das am 20.10.2021 in Moskau unterzeichnete Protokoll sieht die Verlängerung des Regierungsabkommens v. 6.1.1995 um 25 Jahre ab dem Datum des Ablaufs seiner ursprünglichen Laufzeit vor (SZ RF 2022, Nr. 39, Pos. 6539).

Mit Präsidialukaz Nr. 668 v. 26.9.2022 wurde das *Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Lettland* v. 20.12.

2010 betreffend die Einkommen- und Vermögensteuer durch die RF ausgesetzt (SZ RF 2022, Nr. 40, Pos. 6781).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Plenum des Verfassungsgerichts hat am 9.5.2023¹³ auf Antrag einer Gruppe von 24 Senatoren einige Bestimmungen des Gesetzes über Gemeinden¹⁴, des Gesetzes über die Verwaltungsregionen¹⁵ und des Gesetzes über die Hauptstadt Prag¹⁶ sowie die RegVO über die *Vergütung der Mitglieder der Vertretungen der territorialen Selbstverwaltungseinheiten*¹⁷ als verfassungswidrig aufgehoben. Die angefochtenen Bestimmungen der vorgenannten Gesetze haben die Regierung dazu ermächtigt, durch RegVO die Vergütung der Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften festzulegen. Dies ist durch die ebenfalls angefochtene RegVO geschehen. Das Verfassungsgericht ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass der Gesetzgeber den Rahmen für die Vergütung und den Mechanismus für deren Valorisierung vorgeben muss. Dies allein der Regierung zu überlassen sei nach Ansicht des Verfassungsgerichts unzulässig, da gemäß Art. 78 der Verfassung der ČR¹⁸ die Regierung nur dazu berechtigt ist, VOen in den Grenzen eines Gesetzes zu ihrer Durchführung zu erlassen. Gleichzeitig hat das Verfassungsgericht in der gegenwärtigen Gestalt der Ermächtigung der Regierung einen Verstoß gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung gesehen, da nach Art. 101 Abs. 4 der Verfassung der ČR in dieses nur durch ein formelles Gesetz eingegriffen werden darf. Eine umfassende, bzw. de facto unbegrenzte Möglichkeit der Regierung über die Höhe der Vergütung der Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften zu entscheiden sei überdies mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht vereinbar. Um dem Gesetzgeber ausreichend Gelegenheit zu geben, die Entscheidung umzusetzen, tritt diese erst am 1.1.2024 in Kraft (Nr. 160/2023 Sb.).

Europäische Integration. Das Gesetz über die *Vergabe öffentlicher Aufträge*¹⁹ wurde novelliert. Die Novelle dient vor allem der Beseitigung der Defizite bei der Umsetzung der EU-Vergabe-RL²⁰. Außerdem werden einige Bestimmungen des Gesetzes präzisiert und Änderungen vorgenommen. Dies soll den Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Anbieter verringern sowie unangemessen starre Vorschriften und Unklarheiten bei der Auslegung des Gesetzes beseitigen. Die Novelle sieht jedoch keine grundlegenden konzeptionellen Änderungen des Vergabeprozesses vor (Nr. 166/2023 Sb.).

Das Gesetz über den *Schutz der öffentlichen Gesundheit*²¹ wurde novelliert. Änderungen des Gesetzes wurden vor dem Hintergrund der neuen RL über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch²² erforderlich (Nr. 167/2023 Sb.).

13) Az. Pl. ÚS 22/22.

14) Gesetz Nr. 128/2000 Sb.

15) Gesetz Nr. 129/2000 Sb.

16) Gesetz Nr. 131/2000 Sb.

17) RegVO Nr. 318/2017 Sb.

18) Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Sb.

19) Gesetz Nr. 134/2016 Sb.

20) RL 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rats v. 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der RL 2004/18/EG.

21) Gesetz Nr. 258/2000 Sb.

Das Ministerium für Umwelt und das Ministerium für Industrie und Handel haben eine VO erlassen, welche die Voraussetzungen regelt, bei deren Erfüllung Festbrennstoffe aus Abfall nicht mehr als Abfall gelten. Im Einzelnen regelt die VO:

- den Zeitpunkt, zu dem feste Brennstoffe aus Abfällen nicht mehr als Abfall gelten,
- den spezifischen Zweck, für den die festen Brennstoffe aus Abfällen verwendet werden dürfen,
- die Anforderungen an die Abfälle, die dem Verwertungsverfahren zugeführt werden, in dem die festen Brennstoffe aus Abfällen erzeugt werden,
- das Verfahren für die Behandlung der Abfälle in dem Verwertungsverfahren, in dem die festen Brennstoffe aus Abfällen erzeugt werden,
- die Qualitätskriterien, die die festen Brennstoffe aus Abfällen erfüllen müssen, damit sie nicht mehr als Abfall gelten,
- die Anforderungen an Probenahmen und Prüfungen,
- die Bestandteile der Begleitdokumentation,
- bestimmte Informationsanforderungen in Bezug auf die Abfälle, die in eine Abfallverwertungsanlage verbracht werden, in der feste Brennstoffe aus Abfällen erzeugt werden, und in Bezug auf den Verursacher dieser Abfälle; und
- bestimmte Anforderungen an die Führung laufender Aufzeichnungen über die Abfallbewirtschaftung in einer Abfallverwertungsanlage, in der feste Brennstoffe aus Abfällen hergestellt werden.

Die VO geht im auf die im Jahr 2018 novellierte Fassung der Abfall-RL²³ zurück (Nr. 169/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Das Gesetz 2023:XI „über die Änderung des Gesetzes 2022:XLII über die Abwendung und Behandlung der Folgen des bewaffneten Konflikts beziehungsweise der humanitären Katastrophe in einem Nachbarland für Ungarn“²⁴ gestattet der Regierung, den *Ausnahmestand wegen des Kriegs in der Ukraine* bis zum 25.11.2023 zu verlängern. Noch am selben Tag machte die Regierung hiervon mit der RegVO 167/2023. (V. 11.) Korm. Gebrauch (beide v. 11.5.2023, MK 2023 Nr. 70).

Mit dem Gesetz 2023:XXIV „über die Änderung der *Wahlverfahrensregeln* im Zusammenhang mit der elektronischen Sachbearbeitung“ v. 25.5.2023 baut der Gesetzgeber die Rolle der EDV im Wahlverfahren aus. Insbesondere die Verwaltungsverfahren gegenüber dem einzelnen Wahlbürger werden zunehmend digitalisiert (MK 2023 Nr. 78).

Parallel zu der Tendenz in dem vorgenannten Gesetz richten sich zwei Volksbegehren auf die *Digitalisierung des Volksbegehrenverfahrens*. Deren Fragestellung beglaubigte der Landeswahlausschuss in seiner obligatorischen Vorab-Rechtskontrolle durch Beschlüsse 29/2023. (V. 3.) NVB und 35/2023. (V. 3.) NVB, beide v. 3.5.2023. Die Antragstellerin beider Begehren möchte erreichen, dass eine Volksabstimmung darüber stattfindet, dass in Zukunft die Unterschriftensammlung bei einem Volksbegehren auch elektronisch auf einer dafür eingerichteten Nutzeroberfläche stattfinden kann. Das eine Begehren bezieht sich auf landesweite, das andere auf örtliche Volksbegehren. In beiden Beschlüssen erklärte der Landeswahlausschuss die Fragestellung für verfassungskonform und rechtskonform. Wenn diese Beschlüsse in Rechtsform erwachsen, kann die Antragstellerin – noch nach altem Recht, d. h. durch händische Unterschrift – die notwendigen Unterschriften sammeln, die für ein Volksbegehren notwendig sind.

Wenn ihr dies in der vorgegebenen Frist gelingt, kann das Parlament entweder die begehrte Maßnahme ergreifen oder muss darüber eine Volksabstimmung anordnen. In der Praxis scheitern bisher die meisten für zulässig erklärten Volksbegehren an der Mühsal der Unterschriftensammlung, die in Ungarn nicht den Behörden, sondern den Initiatoren obliegt (beide MK 2023 Nr. 65).

Verwaltungsrecht. Der Einführung der *Instrumente betreffend das internationale Beschaffungswesen* (IPI)²⁵ in das ungarische Beschaffungsrecht dient Gesetz 2023:XVI „über die Änderung des Gesetzes 2015:CXLIII über die öffentlichen Beschaffungen“ v. 11.5.2023. Dasselbe Gesetz schafft auch die Voraussetzung für die Anwendung der VO über wettbewerbsverzerrende drittstaatliche Subventionen²⁶ in Ungarn (MK 2023 Nr. 70).

Wirtschaftsrecht. Die RegVO 162/2023. (V. 5.) Korm. „über die Maßnahmen, die zur *Senkung der kriegsbedingten Lebensmittelpreisinflation* notwendig sind“ v. 5.5.2023 zwingt den sowohl stationären als auch online tätigen Lebensmitteleinzelhandel, eine größere Gruppe von Nahrungsmitteln, von denen einige zu den Grundnahrungsmitteln gehören, zu einem um mindestens 10 % reduzierten Preis, dem sog. „Sonderangebotspreis“, an die Endkunden abzugeben. Von diesen preisreduzierten Waren müssen sie so viel vorrätig halten, dass die Versorgung aller interessierten Kunden gesichert ist. Kleinhändler mit beschränktem Sortiment sind von dieser Pflicht ausgenommen. Einen finanziellen Ausgleich sieht die Verordnung nicht vor (MK 2023 Nr. 66). Die Einzelheiten, wie die betroffenen Geschäfte die Kunden über die staatliche Preisdeckelung zu informieren haben, regelt die VO des Chefs des Kabinettsbüros des Ministerpräsidenten 12/2023. (V. 19.) MK „über die Durchführung der RegVO 162/2023. (V. 5.) Korm. über die Maßnahmen, die zur Senkung der kriegsbedingten Lebensmittelpreisinflation notwendig sind“ v. 19.5.2023. Der in Anlage 1 vorgegebene Aushang, den alle betroffenen Händler anzubringen haben, beinhaltet auch die Formulierung, dass die Geschäfte ohnehin „über bedeutendere Einnahmen verfügen“, weshalb die Regierung sie zu der Preisreduzierung verpflichtet (MK 2023 Nr. 75).

Anderthalb Jahre nach dem Erlass eines neuen *Grundbuchgesetzes*²⁷ ergeht nunmehr dessen DVO in Gestalt der RegVO 179/2023. (V. 15.) Korm. „über die Durchführung des Gesetzes 2021:C über das Grundbuch“ v. 15.5.2023. Die DVO enthält die Detailregeln u. a. zu den eintragungsbaren Nutzungsarten eines Grundstücks (z. B. Ackerland, Weide, Weinberg, Wald etc.), zu den Besonderheiten der Eintragung von Grundstücksteilen und Mehrfamilienhäusern, zu den eintragungsbaren Rechten und Tatsachen, zum Eigentumsblatt und den Auszügen davon, zu den Eintragungsvoraussetzungen für die

22) RL (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung).

23) RL 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rats v. 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter RLen.

24) Zum Gesetz 2022:XLII v. 23.11.2022 s. IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 32.

25) VO (EU) 2022/1031 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 23.6.2022 über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern.

26) VO (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.12.2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen.

27) Gesetz 2021:C „über das Grundbuch“ v. 28.6.2021, IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 314.

einzelnen Rechte, zu den für die Eintragung notwendigen Urkunden und deren Bestandteilen und Formerfordernissen, zum Grundbuchverfahren und zu den Rechtsmitteln im Verwaltungsprozess und im Aufsichtsverfahren sowie zur Verwendung und zum Schutz der im Grundbuchverfahren anfallenden Daten (MK 2023 Nr. 72).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz 2023:IX „über das Rechtsverhältnis, das auf die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der ungarischen Präsidentschaft des Rats der EU im zweiten Halbjahr 2024 gerichtet ist, sowie über einige Bestimmungen im Zusammenhang damit“ v. 10.5.2023 schafft eine Art *Sonderarbeitsrecht* für die Beschäftigten, die vorübergehend für Aufgaben im Zusammenhang mit der ungarischen Ratspräsidentschaft eingesetzt werden. Es bezieht sich auf Personen, die bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer öffentlichen Stelle stehen. Wenn sie die genannten Aufgaben übernehmen, entsteht dadurch kein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis, und auch das vorhandene Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird nicht modifiziert. Das vorliegende Gesetz greift vielmehr zu der Lösung, die Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Ratspräsidentschaft zu einem eigenen Rechtsverhältnis zu verselbstständigen, auf das das Recht des Auftragsvertrags anzuwenden ist. Dieser im BGB geregelte Vertragstypus entspricht dem deutschen Dienst- und Werkvertrag. Rekrutiert wird das betroffene Personal regelmäßig im Wege der Aufforderung, während die Ausschreibung die Ausnahme bilden soll (MK 2023 Nr. 69).

Justizwesen. Das Gesetz 2023:X „über die Änderung einiger Justizgesetze im Zusammenhang mit dem ungarischen Wiederherstellungs- und Widerstandsfähigkeitsplan“ v. 10.5.2023 soll, so die Regierung in ihrer Begründung zur Gesetzesvorlage, die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter stärken. Hierzu werden die richterlichen Mitbestimmungsorgane mit weiteren Befugnissen ausgestattet, auch zu Lasten des umstrittenen, weil regierungshörigen Landesjustizamts. Auch wird das Recht ungarischer Gerichte garantiert, sich mit Vorlagefragen an den EuGH zu wenden (MK 2023 Nr. 69).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Verwaltungsrecht. Auch Rumänien hat nun eine Regelung im Führerscheinsrecht eingeführt, die es Inhabern eines Führerscheins der Klasse B erlaubt, auch sog. „*Leichtkraftmäder*“ zu führen, d. h. Zweiräder mit einer Leistung bis 11 kW und einem Hubraum bis 125 cm³, die für sich genommen der Führerscheinklasse A1 zugeordnet sind. Voraussetzung ist die Vollendung des 24. Lebensjahrs sowie die Inhaberschaft des Führerscheins der Klasse B seit mindestens zwei Jahren (Gesetz Nr. XX zur Ergänzung der RegierungseilVO Nr. 195/2002 über den Verkehr auf öffentlichen Straßen, in der Ausfertigung).

Finanzrecht. Die Steuerverwaltung hat eine Anordnung erlassen, gemäß der sie eine Liste von „*Personen mit hohem Vermögen*“ erstellen wird. Darunter fallen in Rumänien steuerpflichtige natürliche Personen mit einem Vermögen von mehr als 25 Mio. EUR bzw. in einer erweiterten Kategorie auch Verwandte dieser Personen bis zum 2. Grad. Zweck der Erfassung dieser Personengruppe ist gemäß der VO die Verbesserung der freiwilligen Kooperation dieses Personenkrei-

ses im Verfahren der Besteuerung durch die Anwendung „alternativer steuerlicher Maßnahmen“, um die freiwillige Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern. Dies kann etwa durch die persönlichen Anleitungen zur Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften und Meldeprogramme für die von der Nationale Agentur für Finanzverwaltung ANAF festgestellten steuerlichen Risiken erfolgen. Zudem sollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse die Personen identifiziert werden, bei denen aus Sicht der Behörde das Risiko besteht, dass sie bei der Erklärung von nicht steuerpflichtigen Einkünften die Steuervorschriften nicht einhalten sowie um persönliche Steuerprüfungen oder Dokumentenprüfungen durchzuführen (VO Nr. 920/2023 der Steuerverwaltung über vermögende Privatpersonen, M.Of. Nr. 585 v. 28.6.2023).

Wirtschaftsrecht. Eine VO der Nationalen Behörde für den Verbraucherschutz regelt nun spezifisch bestimmte Informationspflichten von Anbietern, die gegenüber Verbrauchern Produkte über sog. *Bonuskarten* und vergleichbare Instrumente vertreiben. Die Regelung gilt sowohl für den stationären Handel als auch für den Onlinevertrieb. Ziel der VO ist es, dem Verbraucher auch im Fall des Verkaufs über Bonuskarten u. ä. solche Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihm eine informierte Kaufentscheidung ermöglichen. So sind etwa Fälle eines Direktverkaufs die Anbieter verpflichtet, die Verbraucher zu informieren, indem sie auf dem Produkt oder in dessen unmittelbarer Nähe zumindest den Höchstpreis des betreffenden Produkts angeben, auch wenn aufgrund der Verwendung einer Kundenkarte oder anderer vom Gewerbetreibenden ausgegebener Kundenbindungsinstrumente ein reduzierter Preis angezeigt wird, wobei für alle Preise dieselbe Schriftart, Farbe, Größe und andere Merkmale zu verwenden sind (VO Nr. 182/2023 der Nationalen Behörde für den Verbraucherschutz über die Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer, den Verbrauchern klare und eindeutige Informationen über den Preis von Produkte zu gewähren, M.Of. Nr. 575 v. 26.6.2023).

Strafrecht. Ebenfalls im Juni erfolgt eine Änderung des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf das Internetphänomen des sog. „*Rachepornos*“. Durch eine Ergänzung von Art. 226 Abs. 2 rum. StGB (Verletzung Privatsphäre) wird nun die Offenlegung, Verbreitung, Vorführung oder Übermittlung eines intimen Bilds einer identifizierten oder anhand der übermittelten Informationen identifizierbaren Person ohne die Zustimmung der abgebildeten Person, die geeignet ist, ihr seelisches Leid zuzufügen oder ihr Ansehen zu schädigen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ein Strafbarkeitsausschluss wurde jedoch für solche tatbestandsmäßigen Handlungen eingefügt, die ihrerseits der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten dienen (sollen) (Gesetz Nr. 171/2023 zur Änderung und Ergänzung von Artikel 226 des Gesetzes Nr. 286/2009 über das Strafgesetzbuch, M.Of. Nr. 532 v. 15.6.2023).

RA Axel Bormann

Albanien

Verwaltungsrecht. Das *Mediengesetz* von 2013²⁸ ist an die EU-RL 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste²⁹ ange-

28) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 191.

29) RL (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.11.2018 zur Änderung der RL 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über

passt worden, wobei sich diverse Bestimmungen mit Medien-erziehung, Darstellung von sexuellen Inhalten, Kinderschutz, Werbung, Sponsoring, Einrichtung von Mediatheken und Video-sharingportalen u. ä. befassen (FZ 2023, 8555).

Das Gesetz über Zuständigkeiten bei der *Festsetzung von Löhnen und Gehältern* in staatlichen Einrichtungen regelt (unter Aufhebung des gleichnamigen Gesetzes von 2011³⁰) den Kompetenzbereich etwa des Parlaments (bestimmt das Gehalt des Staatspräsidenten), des Ministerrats (z. B. Mindestlohn), der Ministerien und der örtlichen Selbstverwaltung (FZ 2023, 9316). Parallel hierzu wurde das *Besoldungsgesetz* von 2006 dahin geändert, dass Basis der Lohnstruktur künftig das Gehalt des Staatspräsidenten ist (derzeit 425.000 Lek im Monat, ca. 3.400 EUR) und hiervon Bruchteile festgesetzt werden, z. B. Minister 0,75, Abgeordnete 0,73, Richter 0,36 usw. (FZ 2023, 9314).

Straf- und Strafprozessrecht. Geändert wurde das Gesetz über die *Bediensteten der Strafanstalten* von 2020³¹, die künftig auch außerhalb des Diensts Waffen tragen dürfen, Anspruch auf verbilligte Kredite haben, aber bei Begehung von Straftaten auch mit gekürzten Bezügen suspendiert werden können. Neues Personal soll verstärkt aus anderen Sicherheitsdiensten rekrutiert werden (FZ 2023, 10119).

Internationale Rechtsbeziehungen. Ratifiziert wurden Abkommen mit *Montenegro* über die Errichtung einer Brücke über den Grenzfluss Buna südwestlich von Shkodra (FZ 2023, 8787) und Zusammenarbeit beim Pflanzenschutz (FZ 2023, 9316).

Wolfgang Stoppel

30) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 220.

31) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO WiRO 2020, S. 318.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Die *Covid-19*-Pandemie sowie der russische Angriff auf die Ukraine haben schwere Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und einen massiven Einbruch der afrikanischen Wirtschaft zur Folge. Stark gestiegene Energiepreise, eine hohe Inflation sowie Lieferengpässe in vielen Branchen belasten die Wirtschaft Afrikas und die privaten Haushalte. Der erhoffte Wirtschaftsaufschwung nach der Pandemie blieb in Afrika folglich aus. Diese prekäre Wirtschaftslage, zunehmender sozialer Druck sowie gesellschaftliche Umbrüche in der Region sorgen weiterhin für Instabilität und – mangels Perspektive – für illegale Migrationsflüsse nach Europa.

Trotz dieser Rahmenbedingungen treiben die IRZ-Partnerstaaten in Afrika den rechtspolitischen und gesellschaftlichen Reformprozess weiter voran. Dies hat auch die IRZ motiviert ihre Strategie und Vorgehensweise anzupassen und die Zusammenarbeit mit den afrikanischen Partnerstaaten gerade in dieser schwierigen Phase zu intensivieren und bedarfsgerecht auszurichten. In diesem Zusammenhang konnte die IRZ Mauritien und Sambia als neue Partnerstaaten gewinnen.

Die Aktivitäten der IRZ fokussieren sich auf die Region Maghreb (Tunesien, Algerien, Marokko und Mauretanien). Im Vordergrund stehen die Unterstützung des Aufbaus rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen, die Modernisierung des Wirtschaftsrechts und dabei vor allem die Investitionsförderung sowie die Sensibilisierung im Hinblick auf Korruptionsprävention.

Tunesien: Die schwierige politische und wirtschaftliche Entwicklung in Tunesien stellt das Land vor großen Herausforderungen. Von dem vorsichtigen Optimismus nach der Revolution von 2011 zur Demokratisierung des Lands ist leider wenig geblieben. Nachdem Präsident *Kais Saied* im Sommer 2021 das Parlament suspendierte, stimmte die tunesische Bevölkerung am 25.7.2022 in einem Referendum über eine neue Verfassung ab, die trotz der niedrigen Wahlbeteiligung (diese lag bei etwa 30 % der Wahlberechtigten) mit 92 % der abgegebenen Stimmen angenommen wurde. Auch bei den Parlamentswahlen, die am 17.12.2022 stattgefunden haben, ging die Wahlbeteiligung im Vergleich zur vorherigen Wahl weiter zurück. Hintergrund dafür sind die hochgradig fragmentierte politische Landschaft Tunesiens sowie die letzten Reformen des Wahlsystems, die ein stark personalisiertes

Wahlrecht ergeben und die Rolle der politischen Parteien im neuen Wahlsystem stark abschwächen.

Sozial und wirtschaftlich führten die *Covid-19*-Pandemie sowie der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu einer hohen Inflationsrate von zeitweise bis zu 11 %, was die Lebenshaltungskosten in die Höhe trieb.

Trotz dieser politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche und der internationalen Kritik der Menschenrechtslage infolge der Festnahmen von zivilgesellschaftlichen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Akteuren der Opposition, wurden in Tunesien die Reformen im Bereich der Justiz weiter fortgesetzt. Das tunesische Justizministerium entwickelte einen Aktionsplan zur Reform der Justiz 2022-2025 mit Schwerpunkten hinsichtlich der Modernisierung und Digitalisierung der Justiz, Optimierung der Verfahrensdauer, Förderung der Effizienz der Wirtschaftsgerichtsbarkeit sowie der Korruptionsbekämpfung und -prävention. Auch zivilgesellschaftliche Akteure sind weiterhin äußerst aktiv, um die rechtsstaatliche Entwicklung voranzutreiben.

Die Zusammenarbeit der IRZ in Tunesien wird finanziell – neben den Zuwendungen des Bundesministeriums der Justiz – auch weiterhin durch eine Projektförderung des Auswärtigen Amtes unterstützt. Hierzu zählt das Projekt „Unterstützung der Modernisierung der Justiz in Tunesien im Bereich Strafrecht und Gesetzgebungstechnik“, welches auf die Unterstützung bei der Umsetzung der Reformvorhaben im Bereich der Strafjustiz und des Strafrechts sowie bei der Gesetzgebung abzielt und in mehrere Komponenten gegliedert ist. Die Implementierung strafrechtlicher Reformen durch Anwendung von alternativen Strafmethoden, Alternativen zur Untersuchungshaft und durch eine Steigerung der Effizienz in Strafverfahren soll die tunesische Justiz entlasten und in Tunesiens Strafrechtssystem moderne, internationale und menschenrechtliche Standards adaptieren. Ebenso soll eine verbesserte Gesetzgebungstechnik durch klare Kriterien und Formulierungshilfen für mehr Klarheit und hierdurch mehr Rechtssicherheit in der Gesetzgebung sorgen sowie die Konformität mit der Verfassung und internationalen rechtlichen Standards sicherstellen. Ferner zielt das Projekt in dieser Komponente durch die Wiedereinführung des Fachabschlusses

die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (RL über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten.

ses „Legistik“ in das Curriculum der Juristischen Fakultät Tunis darauf ab, einen Pool bzw. ein Netzwerk von Nachwuchsexpertinnen und Nachwuchsexperten im Bereich der Gesetzgebungstechnik aufzubauen.

Auf Grund der erschwerten politischen Rahmenbedingungen war die Zusammenarbeit in mehreren Komponenten des Projekts sehr schleppend. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass sich die Zusammenarbeit verstärkt auf Akteure der Zivilgesellschaft fokussierte. Die Projektkomponente zur Wiedereinführung eines Fachabschlusses der „Legistik“ verläuft entsprechend der ursprünglichen Planung. Alle geplanten Beratungsseminare konnten in Zusammenarbeit mit der *El Manar* Universität in Tunis durchgeführt werden. Die Wiedereinführung des neuen Studienganges wurde mit Unterstützung der tunesischen Projektpartner bereits beim Bildungsministerium beantragt. Die Wiedereinführung des Fachs „Legistik“ wurde nicht nur für die juristische Fakultät der Universität in Tunis, sondern auch für die Virtuelle Universität (*l'Université Virtuelle de Tunis*), die als Fernuniversität vom Bildungsministerium vor einigen Jahren eingerichtet wurde, beantragt.

Im Rahmen der institutionellen Zuwendung des Bundesministeriums der Justiz führt die IRZ bereits seit 2011 Projekte zur Rechtsreform mit tunesischen Partnern durch. Nach Ablauf des zweijährigen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem Ministerium der Justiz der Republik Tunesien vereinbarten Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2021-2022 ist auch für den Zeitraum 2023-2024 die Umsetzung eines weiteren Programms mit zugehöriger Absichtserklärung vorgesehen. In dem vergangenen Arbeitsprogramm konzentrierte sich die Zusammenarbeit auf den elektronischen Rechtsverkehr, die Optimierung der Prozessdauer und die Modernisierung der Wirtschaftsgerechtbarkeit sowie die Förderung der alternativen Streitbeilegung. Die IRZ führte in diesem Rahmen 2022 in Zusammenarbeit mit dem tunesischen Justizministerium und mit der Forschungsstelle für Streitbeilegung und Vollstreckungsmethoden der rechts- und politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tunis *El Manar* eine Konferenz in Tunis im Hybridformat zum Thema „Elektronischer Rechtsverkehr und Datensicherheit“ durch. Ziel der Veranstaltung war die Fortsetzung des in den vergangenen Jahren begonnenen Expertenaustauschs zu Konzepten und Methoden zur Digitalisierung der Justiz und zum elektronischen Rechtsverkehr. In diesem Kontext setzte die Konferenz den Schwerpunkt auf die rechtlichen Aspekte und die Methoden der Digitalisierung mit Bezug auf die Rechtssysteme in Tunesien, Deutschland und Frankreich. Das fachliche Spektrum der Themenbereiche war breit gefächert, um die Digitalisierung der Justiz aus der Sicht verschiedener Fach- und Rechtsbereiche zu diskutieren. Behandelt wurden unter anderem folgende Themenbereiche: Elektronischer Rechtsverkehr und Datensicherheit, Algorithmisierung des Rechts und Digitalisierung der Justizdienste, Auswirkungen der Digitalisierung auf das Vertragsrecht und elektronischer Rechtsverkehr in Deutschland.

Zum Thema „Effizienz der Justiz durch Optimierung der Prozess- und Verfahrensdauer“ veranstaltete die IRZ in Zusammenarbeit mit dem tunesischen Justizministerium und dem Forschungszentrum „*Centre d'etudes juridiques et judiciaires*“ (CEJJ) Ende 2022 in Tunis eine Konferenz. Der erste Teil fokussierte sich auf den theoretischen Rahmen der Prozessdauer und ihre Bedeutung für die Effizienz der Justiz sowie die damit zusammenhängenden Herausforderungen. Im zweiten Teil hatten die Teilnehmenden Gelegenheit zur Vertiefung des fachlichen Austauschs in fünf Workshops im Zivil-, Straf-, Handels-, Steuer-, Sozial- und Immobilienrecht.

Im Februar 2023 veranstaltete die IRZ gemeinsam mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS),

der Bundesrechtsanwaltskammer, dem tunesischen Justizministerium und der Forschungsstelle für Streitbeilegung und Vollstreckungsmethoden der rechts- und politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tunis *El Manar (ReLèVe)* einen Workshop für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender in Tunesien zum Thema „Entlastung der Justiz und Förderung der alternativen Streitbeilegung“ anlässlich des dreißigjährigen Jubiläums des Gesetzbuchs zu Schiedsgerichtsbarkeit. Die hybride Veranstaltung richtete sich an Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Institutionen, Justizakteure, Kanzleien und Rechtsabteilungen tunesischer Unternehmen. Zum einen war der Workshop eine Bestandsaufnahme der Situation hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit in Tunesien und Deutschland. Zum anderen wurden Themen wie die Modernisierung und Digitalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit für eine effizientere Rechtsprechung erörtert, um so den tunesischen Reformprozess zu unterstützen.

Im Bereich Förderung der Wirtschaft plant die IRZ für die zweite Jahreshälfte eine Veranstaltung zum Thema „Modernisierung des Grundbuchs, des Immobiliengerichts und Prozessoptimierung bei der Grundstücksregistrierung“ sowie eine regionale Konferenz in Tunis zum Thema „Investitionsförderung und Investitionsschutz“, an der die Justizministerien von Tunesien, Algerien und Marokko teilnehmen.

Marokko: Marokko ist ein wichtiges politisches und wirtschaftliches Bindeglied zwischen dem afrikanischen und dem europäischen Kontinent. Mit den Parlamentswahlen im September 2021 wurde die langjährige Regierungspartei „Gerechtigkeit und Entwicklung“ (PJD) abgewählt. Der König ernannte *Aziz Akhannouch* von der Partei „Liberales Nationale Sammlung der Unabhängigen“ (RNI) zum neuen Premierminister.

Marokko verfolgt weiterhin die vom König geförderte „Nationale Initiative für menschliche Entwicklung“ (INDH). Das Regierungsprogramm umfasst die drei Achsen Stärkung der sozialen Fundamente des Staates, Reformierung und Modernisierung der Wirtschaft sowie Stärkung der *Good Governance* in der Verwaltung. Ausgeweitet werden darüber hinaus die Regionalisierung sowie die Dezentralisierung der Verwaltung. In diesem Zusammenhang legt die neue Regierung einen besonderen Fokus auf die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen.

Der seit Oktober 2021 amtierende Justizminister *Abdellatif Ouahbi* führt konsequenterweise die aktuelle Reform des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung fort und priorisiert dabei ausdrücklich die Einführung alternativer Strafen sowie die digitale Transformation der Justiz.

Nach der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen im Mai 2022 (die diplomatischen Beziehungen zwischen Marokko und Deutschland wurden in Folge von politischen Spannungen von März 2021 bis Mai 2022 ausgesetzt) und die damit verbundene Wiederaufnahme der Kooperation zwischen allen marokkanischen und deutschen Akteuren führte dazu, dass die Zusammenarbeit der IRZ mit ihren marokkanischen Partnerinstitutionen fortgesetzt werden konnte.

Ein erster Schwerpunkt der Zusammenarbeit lag auf den Herausforderungen der Digitalisierung der Justiz. In diesem Zusammenhang führte die IRZ, wie bereits oben erwähnt, gemeinsam mit den Justizministerien Marokkos, Tunesiens und Algeriens im Mai 2022 eine Online-Regionalkonferenz zu den Themen „Digitalisierung der Justiz, elektronischer Rechtsverkehr und Datenschutz“ durch. Thematisiert wurden rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Ausbau der e-Justiz, praktische Aspekte zum elektronischen Austausch von Rechtsdokumenten, zu Fernverfahren und zur digitalen Zeugenvernehmung sowie (sicherheits-)technische Herausforderungen der digitalen Justiz bei der Gewährleistung der Standards für Datenschutz und Datensicherheit.

Einen zweiten Schwerpunkt der Zusammenarbeit stellte die Unterstützung bei der Implementierung der aktuellen Reformen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung (unter anderem Umsetzung alternativer Strafen und Alternativen zur Untersuchungshaft) dar. Zu dem Thema veranstaltete die IRZ im Dezember 2022 in Zusammenarbeit mit dem marokkanischen Justizministerium und der Staatsanwaltschaft eine Veranstaltung mit dem Titel „Alternative Strafen und Alternativen zur Untersuchungshaft“. Mit dieser Maßnahme orientierte sich die IRZ an der aktuellen Reformstrategie der marokkanischen Justiz, die der Anwendung alternativer Strafen sowie der Begrenzung der Untersuchungshaft in ihrer Anwendung und Dauer eine hohe Priorität einräumt. Der erste Teil der Veranstaltung bot ein Podium für Austausch über Konzepte und Methoden der Umsetzung alternativer Strafen und Alternativen zur Untersuchungshaft sowie der Bewährungshilfe an. Von deutscher Seite wurden zunächst Alternativen zur Untersuchungshaft vorgestellt und im Anschluss verschiedene Strafen erläutert – insbesondere Geldstrafen, (Ersatz-) Freiheitsstrafen, Strafaufschub und Führungsaufsicht. Der zweite Teil der Veranstaltung war geprägt von dem Themenkomplex der Bewährungshilfe. Hier stellten die Referierenden die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung und die Überprüfung sowie die Organisation der Bewährungshilfe dar.

Die Themengebiete „Modernisierung der Wirtschaftsgerichtsbarkeit“ sowie „Förderung und Schutz von Investitionen“ bilden den dritten Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Marokko. In diesem Zusammenhang organisierte die IRZ im Dezember 2022 gemeinsam mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Anwaltsverein und der Bundesrechtsanwaltskammer ein Symposium zur Digitalisierung der Wirtschaftsgerichtsbarkeit zur Investitionsförderung und zum Investitionsschutz in Rabat. Während des zweitägigen Symposiums befassten sich die Teilnehmenden vor allem mit den deutschen, marokkanischen und tunesischen rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Investitionsschutz sowie mit den justiziellen Anforderungen zur Förderung von Investitionen. Hierbei standen auch die Herausforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung im Fokus. Die Vortragenden betonten, dass alle Berufsgruppen im Justizbereich eingebunden sein müssen, um Effizienz und Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Der zweite Teil der Veranstaltung befasste sich mit den verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Garantien für ausländische Investitionen. Im Bereich der außergerichtlichen Mechanismen stellten die deutschen, marokkanischen und tunesischen Referentinnen und Referenten die Mediation (auch im Online-Format), die Schlichtung und die Schiedsgerichtsbarkeit vor. Gemeinsam mit den Teilnehmenden diskutierten sie die gerichtliche Vorgehensweise hinsichtlich der Optimierung der Prozessdauer und der Steigerung der Effizienz. Weitere Veranstaltungen zu diesem Schwerpunkt führte die IRZ in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft von Marokko am 9. und 10.5.2023 mit dem Themenschwerpunkt „Schutz des Wirtschaftssystems und des Wettbewerbs“ durch.

Algerien: Im Gegensatz zu einigen anderen arabischen Ländern der Region gelten die Verhältnisse in Algerien als stabil. In 2021 fanden vorgezogene Parlamentswahlen statt, bei denen die Regierungspartei bestätigt wurde. Die Wahlen wurden insbesondere aufgrund der Proteste der „Hirak“-Bewegung vorgezogen, die Unruhen seitens der Opposition und Zivilgesellschaft sind seit den Wahlen deutlich zurückgegangen.

Durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wächst die geostrategische Bedeutung Algeriens aufgrund der Erdgasexporte in verschiedene EU-Länder. Gleichzeitig bleibt die algerische Wirtschaft stark von den Entwicklungen

auf dem Erdgasmarkt abhängig und eine steigende Inflationsrate belastet auch Algeriens Bevölkerung zunehmend.

Hier werden die Aktivitäten der IRZ insbesondere im Bereich Wirtschaftsrecht und Förderung sowie Schutz von Investitionen ansetzen. Eine erste Veranstaltung in diesem Kontext organisierte die IRZ im November 2022 in Zusammenarbeit mit dem algerischen Justizministerium und der nationalen Investitionsagentur zur Förderung des Investitionsklimas und -schutzes in Algerien. Mit dieser Maßnahme orientierte sich die IRZ an den aktuellen innenpolitischen Änderungen Algeriens hin zu einer dezidierten Öffnung der Wirtschaft für ausländische Investitionen und einer Förderung des Investitionsklimas. Die Veranstaltung zielte darauf ab, die nationalen und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und die bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Algerien darzustellen. Daran anschließend informierten sich die Teilnehmenden über gesetzliche und gerichtliche Anforderungen zur Förderung von Investitionen. Hierbei spielte auch die Digitalisierung und Modernisierung von Verfahrensführung (beispielsweise Klageerhebung, Streitverkündung, Einlegung des Rechtsmittels etc.) und der dadurch verbesserte Zugang zur Justiz eine besondere Rolle. Die Veranstaltung bot auch die Möglichkeit, die gerichtlichen und außergerichtlichen Garantien für ausländische Investitionen, wie beispielsweise das völkerrechtliche Schiedsverfahren sowie die Mediation und Handelsschiedsgerichtsbarkeit, darzustellen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Zusammenarbeit in Algerien bilden das Verfassungsrecht, die Menschenrechte und deren Durchsetzbarkeit. Zu diesem Thema veranstaltete die IRZ in Zusammenarbeit mit dem dortigen Justizministerium vom 27. bis 28.2.2023 in Algier eine Schulung mit dem Titel „Praktische Anwendung von internationalen Menschenrechtskonventionen – Menschenrechtsschutz auf Justizebene“. Die Veranstaltung richtete sich vor allem an die Richterschaft sowie Ministerialbeamtinnen und -beamte, um einen fachlichen Austausch über die Bedeutung internationaler Menschenrechtskonventionen und deren Implementierung auf nationaler Ebene sowie die Rolle der Justiz beim Menschenrechtsschutz zu ermöglichen. Dadurch wurden die Teilnehmenden darin geschult, Menschenrechtsstandards in der täglichen juristischen Praxis stärker zu berücksichtigen.

Der dritte und letzte Schwerpunkt der Kooperation lag im Bereich Straf- und Strafvollzugsrecht. Ziel in diesem Schwerpunktbereich ist es einen Beitrag zur Verwirklichung rechtsstaatlicher Grundsätze im Strafvollzug zu leisten. Dies dient der praktischen Implementierung der – im Rahmen des durch das Auswärtige Amt geförderten Tandemprojekts "Reform des algerischen Strafvollzugs" – erarbeiteten und dokumentierten Ergebnisse (Nachhaltigkeitsphase). Im Nachgang des abgeschlossenen Projekts zur Reform des algerischen Strafvollzugs – realisiert im Rahmen der Projektförderung durch das Auswärtige Amt – soll nun vor Ort die Anwendung des im Projekt erarbeiteten Handbuchs begleitet und gestärkt werden. Hierzu werden an zwei Standorten – Algier und Oran – die Implementierungsmodalitäten für das erstellte Handbuch ausführlich mit deutschen und algerischen Expertinnen und Experten, die an der Ausarbeitung der Handbücher beteiligt waren, diskutiert, um so die Grundlagen für die praktische Umsetzung der Ergebnisse im Strafvollzugsbetrieb zu fördern. Die Veranstaltung fand am 23. und 24.5.2023 statt.

Mauretanien: 2022 erweiterte die IRZ ihren geographisch-juristischen Tätigkeitsschwerpunkt in Subsahara-Afrika und leitete in Form erster Veranstaltungen und begleitender Bedarfsermittlungsgespräche die rechtsstaatliche Zusammenarbeit mit Mauretanien ein.

Unter anderem veranstaltete die IRZ im November 2022 gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer und der Anwaltskammer Mauretaniens einen Workshop zum Thema

„Digitalisierung der Justiz zwischen Realität und Perspektive“. Die Veranstaltung leistet einen Beitrag zur Förderung der Digitalisierung der Justiz sowie zur Verbesserung des Zugangs der Bevölkerung zur Justiz. Die Referierenden thematisierten die folgenden Themenschwerpunkte: Elektronischer Rechtsverkehr und e-Justice, Datensicherheit und Legal Tech, elektronischer Rechtsverkehr und Datenschutz sowie Effizienz des Zugangs zur Justiz.

Die ersten positiven Eindrücke und die Ergebnisse der „Testphase“ in Mauretanien legten es nahe, die Zusammenarbeit in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Justiz im Jahr 2023 auf weitere Veranstaltungen auszuweiten. Eine Folgeveranstaltung wurde daher im März 2023 mit dem Justizministerium Mauretaniens und der Aus- und Weiterbildungsinstitution für die Richterschaft (*École nationale d'administration, du journalisme et de la magistrature*) zum Thema „Praktische Anwendung von internationalen Menschenrechtskonventionen – Menschenrechtsschutz auf Justizebene“ organisiert. Ziel der Veranstaltung ist es die Implementierung von regionalen und internationalen Menschenrechtskonventionen durch die Harmonisie-

rung des nationalen Rechts zu fördern sowie die Rolle der Richterschaft bei der Auslegung von Menschenrechtskonventionen zu stärken. Entsprechend bestand das Programm aus Expertenvorträgen zum internationalen und regionalen Menschenrechtsschutz (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Europäische Menschenrechtskonvention, Afrikanische Menschenrechtscharta), zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verträge im nationalen Recht und deren Anwendung durch die nationalen Behörden und Gerichte. Die Themen wurden sowohl von mauretanischer als auch deutscher Seite unter Beachtung der beruflichen Praxis verschiedener Justizakteure sowie möglicher Herausforderungen thematisiert und diskutiert.

Weitere Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit Mauretanien sind: Förderung der alternativen Strafen und Alternativen zur Untersuchungshaft sowie Humanisierung und Implementierung der internationalen Standards im Strafvollzugswesen. Auch hierzu sind weitere Veranstaltungen für 2023 und 2024 geplant.

Mohamed Montasser Abidi, IRZ